Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 106 (1961)
Heft: 28-29

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE

LEHRERZEITUNG

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

28/29 | 106. Jahrgang | Seiten 805 bis 828 | Zürich, den 14. Juli 1961 | Erscheint freitags

Aufnahmen von Hans Zollinger, Lehrer i. R., Zürich

Uhu

Text siehe S. 814 dieses Heftes

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

Inhalt

106. Jahrgang Nr. 28/29 14. Juli 1961 Erscheint freitags

Aufsätze zur schweizerischen Schulorganisation und zum Schulrecht
Die Bildfolge 1961 des SSW
Krise des Gesangsunterrichts?
Das Schöne
Schulnachrichten aus den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Thurgau
Kurse und Vortragsveranstaltungen
Beilage: Der Pädagogische Beobachter

Beilagen

Zeichnen und Gestalten (6mal jährlich)
Redaktor: Prof. H. Ess, Hadlaubstrasse 137, Zürich 6, Telephon 28 55 33

Das Jugendbuch (6mal jährlich)
Redaktor: Emil Brennwald, Mühlebachstr. 172, Zürich 8, Tel. 34 27 92

Pestalozzianum (6mal jährlich)
Redaktion: Hans Wymann, Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, Tel. 28 04 28

Der Unterrichtsfilm (3mal jährlich)
Redaktor: R. Wehrlin, Hauptstrasse 14, Bettingen BS, Tel. (061) 51 20 33

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich (1- oder 2mal monatlich)
Redaktor: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49, Tel. 42 52 26

Musikbeilage, in Verbindung mit der Schweiz. Vereinigung für Hausmusik (6mal jährlich)
Redaktoren: Willi Gohl, Schützenstrasse 13, Winterthur; Alfred Anderau, Greifenseestrasse 3, Zürich 50

Redaktion

Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. Willi Vogt, Zürich
Büro: Beckenhofstrasse 31, Postfach Zürich 35, Telephon (051) 28 08 95

Administration, Druck u. Inseratenverwaltung

Conzett & Huber, Druckerei und Verlag, Postfach Zürich 1, Morgartenstrasse 29, Telephon 25 17 90

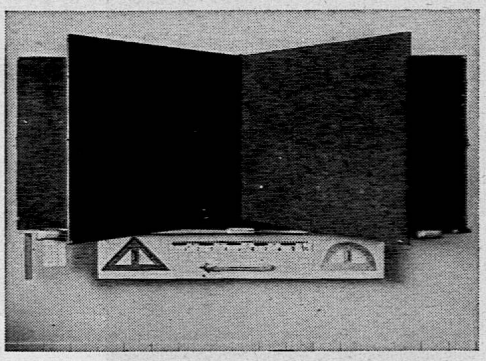

Schultische, Wandtafeln

liefert vorteilhaft und fachgemäss die Spezialfabrik

Hunziker Söhne, Schulmöbelfabrik AG, Thalwil

Tel. (051) 92 09 13 Gegründet 1876

Lassen Sie sich unverbindlich beraten

GITTER-PFLANZENPRESSEN

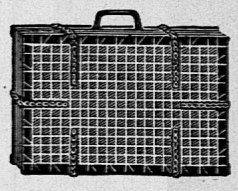

46/31 cm, verstellbar, mit solidem Griff, schwarz lackiert Fr. 29.90. Leichte Ausführung 42/26 cm, 2 Paar Ketten Fr. 25.—. **Presspapier** (grau, Pflanzenpapier), gefalzt, 30/45 cm, 500 Bogen Fr. 47.—, 100 Bogen Fr. 10.40. **Herbarpapier** (Umschlagbogen), gefalzt, 45/26 cm, 1000 Bogen Fr. 85.—, 100 Bogen Fr. 11.50. **Einlageblätter**, 26/45 cm, 1000 Blatt Fr. 42.—, 100 Blatt Fr. 5.40.

LANDOLT-ARBENZ & CO. AG ZÜRICH Bahnhofstrasse 65

HETTINGERS

grosser

Teppich-Ausverkauf

hat begonnen!!!

Sichern auch Sie sich einen guten Teppich
zum halben Preis!

Ein Verkaufsereignis von überragender Bedeutung!!!

Amtl. bewilligter Saison-Ausverkauf v. 12. Juli bis 1. August 1961

HETTINGER AG

Jetzt: Talstrasse 65, Zürich 1, beim Botanischen Garten, Tel. (051) 23 77 86

Bezugspreise:

		Schweiz	Ausland
Für **Mitglieder** des SLV	jährlich	Fr. 17.—	Fr. 21.—
	halbjährlich	Fr. 9.—	Fr. 11.—
Für **Nichtmitglieder**	jährlich	Fr. 21.—	Fr. 26.—
	halbjährlich	Fr. 11.—	Fr. 14.—

Bestellung und Adressänderungen der **Redaktion der SLZ**, Postfach Zürich 35, mitteilen. **Postcheck der Administration VIII 1351**

Insertionspreise:

Nach Seitenteilen, zum Beispiel:
1/4 Seite Fr. 121.—, 1/8 Seite Fr. 62.—, 1/16 Seite Fr. 32.—
Bei Wiederholungen Rabatt
Insertionsschluss: Freitag, eine Woche vor Erscheinen.
Inseratenannahme:
Conzett & Huber, Postfach Zürich 1, Tel. (051) 25 17 90

Bei Kopfweh hilft Mélabon besonders wirksam und gut verträglich

Aufsätze zur schweizerischen Schulorganisation und zum Schulrecht

III (I und II s. Heft 8, 1961)

Körperstrafen und «Tätlichkeiten» nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und Überlegungen zu einem Entscheid des Bundesgerichtes

Im letzten Jahre wurden durch ein Blatt der Sensationspresse mit dem üblichen Aufwand an Balkenüberschriften und Schlagzeilen zwei Fälle angeblicher Schülermisshandlung breitgetreten. Der Kasus A wurde von der Mutter des Schülers, einer Witwe, vor Gericht gezogen, einen zweiten, B, hat das Erziehungsdepartement des betreffenden Kantons erledigt. Das Rücktrittsgesuch des betroffenen Lehrers infolge ohnehin fälliger Pensionierung erleichterte hier den disziplinarischen, internen Abschluss der Angelegenheit.

Das Besondere in beiden Fällen lag darin, dass die *scheinbaren* Folgen zufälliger Körperstrafen mit Erkrankungen der Schüler zusammenfielen. Deren Verursachung war aber nicht Wirkung der Bestrafungen. Durch sorgfältigste ärztliche Untersuchung wurde festgestellt, dass im Fall B, wobei auf eine Ohrfeige ein starker Asthmaanfall folgte, dieser unabhängig von der Strafe entstanden ist. Die Strafe verursachte «beim sensiblen Schüler eine Nervosität, welche *den bereits im Entstehen begriffenen Anfall verschlimmerte*»[1].

Auf den Fall A werden wir, dies auf besondern Wunsch des betroffenen Lehrers und der zuständigen Lehrervereinsinstanzen, ausführlicher zurückkommen.

Eine redaktionelle (pragmatische) Stellungnahme zur Körperstrafe als Disziplinarmittel ist in diesem Zusammenhang schon eingehend im Heft 49/1960, S. 1387 ff., der SLZ dargelegt worden. Thema der heutigen Ausführungen ist keine weitere Theorie dazu, sondern eine Untersuchung der Rechtslage der körperlichen Schulstrafe, ausgehend von einem konkreten Gerichtsfall.

Eine Klage und ihr Erfolg

Die schon erwähnte gerichtliche Klage der Mutter des Knaben A wurde von der *Anklagekammer* des Kantons Thurgau mit einer sehr interessanten, für die Rechtsstellung der Disziplinarmittel bedeutsamen Begründung *abgewiesen*. Die Gerichts- und Untersuchungskosten übernahm der *Staat*. Erfreulicherweise für den beklagten Lehrer, der naturgemäss durch den ganzen Vorgang einer schweren seelischen Belastung ausgesetzt war, wurde das Urteil der kantonalen Anklagekammer vom 22. November 1960 vom *Kassationshof des Bundesgerichtes* in Lausanne am 20. Februar 1961 *in vollem Umfange bestätigt*. Alle Gerichtskosten wurden der *Klägerin* überbunden. Für den Kollegen E. Kolb in Eschenz war dieser Ausgang eine besonders bemerkenswerte Genugtuung.

Auf den wohlerwogenen Ratschlag der kantonalen Lehrinstanzen wurde dennoch darauf verzichtet, die kantonale (und damit auch die interkantonale) *Tagespresse* zur nachträglichen Rechtfertigung des beklagten Lehrers weiter herbeizuziehen. Die Erfahrung sprach dagegen, die Angelegenheit nochmals in breiter Oeffentlichkeit aufzurollen. Es war zu beachten, dass die Gerichte wohl die bürgerliche und berufliche Stellung des Lehrers gegenüber einer rachsüchtigen Klägerin in vollem Umfange schützten, dass aber in der Rechtfertigung nach dem Strafgesetzbuch nicht zugleich inbegriffen das *pädagogische* Verhalten als richtig und einwandfrei anerkannt ist. Die Körperstrafe ist als Erziehungsmittel an und für sich *umstritten*. Je nach der grundsätzlichen oder pragmatischen Einstellung dazu wird sie auch dann abgelehnt, wenn im Einzelfall einleuchtende Gründe für zweckmässige Anwendung vorgebracht werden können.

Für die Lehrerschaft ist es auf alle Fälle interessant, zu erfahren, wie eine strafende körperliche Einwirkung hierzulande *rechtlich* beurteilt wird. Deshalb wurde eine ausführliche Klarstellung der Angelegenheit in der SLZ ausdrücklich gewünscht. Die rechtliche Seite hat einen *allgemeingültigen Charakter;* die pädagogische Qualifikation richtet sich hingegen nur auf den Einzelfall ein und untersteht somit einer mehr *subjektiven* Beurteilung.

Vorerst sei

der Tatbestand A,

der im wesentlichen in der oben zitierten Nummer der SLZ schon mitgeteilt worden ist, kurz wiederholt:

Der Polizeiposten einer thurgauischen Gemeinde berichtete dem Bezirksamt, eine Witwe habe sich beklagt, ihr Sohn, Schüler einer 7. Primarklasse, «sei vom Lehrer derart misshandelt worden, dass der Arzt habe zugezogen werden müssen. Nach Auskunft des Arztes seien zwar keinerlei Zeichen von Schlägen oder gar äussere Verletzungen festzustellen gewesen. Dagegen habe der Arzt eine heftige Blinddarmreizung konstatiert und deshalb den Knaben in das Kantonsspital eingewiesen[2].»

Unter Beizug der Aerzte der Heil- und Pflegeanstalt in Münsterlingen sei dort festgestellt worden, dass der Schüler an einer «akuten Toxoplasma-Infektion, einer seltenen und noch nicht lange bekannten Viruskrankheit, litt, die zeitweise Dämmerzustände mit sich bringt und auch das Erbrechen in der Schule erklärt».

Obschon demnach weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Körperverletzung durch den Lehrer vorlag – denn alle scheinbar darauf hinweisenden Symptome gingen (wie auch im Fall B) eindeutig auf Krankheit zurück –, reichte die Mutter dennoch eine Klage im Sinne von Art. 123 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ein. Dieser lautet:

«*Einfache Körperverletzung*

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise[3] an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 66)[4].

[1] Offizieller Berichtstext.

[2] Alle folgenden Texte in Anführungszeichen sind wörtlich aus den Urteilbegründungen kopiert.

[3] Bezug auf Art. 122 StGB, der hier nicht in Betracht fällt.

[4] Art. 66: «*Strafmilderung nach freiem Ermessen:*

Wo das Gesetz eine Strafmilderung nach freiem Ermessen vorsieht, ist der Richter an die Strafart und das Strafmass, die für Verbrechen oder Vergehen angedroht sind, nicht gebunden.

Der Richter ist aber an das gesetzliche Mindestmass der Strafart gebunden.»

Die Strafe ist Gefängnis, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht oder einen Wehrlosen verletzt hat.

2. Hat der Täter eine leichte Körperverletzung gewollt, aber eine schwere Körperverletzung verursacht, und konnte er dies voraussehen, so wird er mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.

3. Stirbt der Verletzte an den Folgen der Körperverletzung und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.»

Was war geschehen, um diese schwere Anklage herbeizuführen? Der Lehrer hatte einen Schüler der 7. Klasse, der auf mehrmaliges Befragen über Rechenaufgaben keine Antwort gab, sondern in seinem Heft hin- und herblätterte, mit einem mehrfach zusammengelegten dünnen Gummiseil (Querschnitt rechteckig, 3:4 mm) über Kopf und Schulter geschlagen. Der von der Mutter sofort zugezogene Arzt konnte keine Spuren einer Züchtigung entdecken, auch keine Quetschungen und keine Hirnerschütterung. Es konnte daher weder der oben zitierte StGB-Artikel, auf den sich die Klägerin bzw. ihr vom thurgauischen Gericht nicht zugelassener Rechtsagent wörtlich berief, in Frage kommen, ebensowenig die folgenden Art. 124 und 125 des Abschnittes über Körperverletzungen; der erste handelt von *zufälligen* Folgen einer Körperverletzung, der zweite von *fahrlässiger* Körperverletzung.

Hingegen untersuchte das Bundesgericht, ob der Art. 126 StGB, der sich auf sogenannte «*Tätlichkeiten*» bezieht, in Betracht fallen könne (dies, obschon die Klägerin in ihrem genau formulierten Strafantrag den entsprechenden eventuellen Tatbestand, fraglos absichtlich, nicht erwähnt hatte). Es liege im Wesen des Strafantrages, rechtliche Qualifikationen nicht zu beschränken, erklärte das Bundesgericht. Eventuell könnte der Lehrer, so argumentiert es, «wenigstens in demjenigen tatsächlichen Umfang bestraft werden, in dem Art. 126 anwendbar ist, d. h. wegen der Schläge, durch die dem Knaben Schmerz zugefügt wurden». Zur Erklärung dieser bundesgerichtlichen Erwägung mag hier noch festgestellt werden, dass der ganze Abschnitt über Körperverletzung (KV) *schwere* und *einfache* KV als Formen *vorsätzlicher* KV umfasst, ferner *fahrlässige* KV (s. o.) und schliesslich sogenannte «*Tätlichkeiten*», die *nicht als KV im engeren Sinne* gelten, sondern nur einen *Uebertretungstatbestand* bilden. (Prof. *O. A. Germann*, Universität Basel, Schweiz. Strafgesetzbuch, 6. Auflage, 1956. – S. auch zu andern Fragen Prof. *Vital Schwander*, Universität Freiburg i. Ue., StGB, 1952.)

Sofern eine körperliche Bestrafung durch einen Lehrer stattfindet, ohne dass die Art. 122–125 anwendbar sind, so könnte er immer noch nach Art. 126 beklagt werden. Dessen Wortlaut:

«*Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.*»

In den Bereich dieses soeben dargestellten Tatbestandes kann die körperliche Schulstrafe fallen: sie *kann;* sie muss es nicht.

Sie ist auf alle Fälle *Antragsdelikt*. Einen *Richter*, der den Lehrer beurteilt, eventuell bestraft, gibt es nur im Falle, dass ein Kläger da ist.

Vernehmen wir nun, was im Fall A die *Anklagekammer des Kantons Thurgau* beschlossen und was das *Bundesgericht* bestätigt hat. Die kantonale Instanz urteilt so:

«*Auch wer den Körperstrafen in der Schule grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, wird anerkennen müssen, dass einem Lehrer zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin in der Schulstube gewisse Strafmittel zur Verfügung stehen müssen, die auch bei Knaben aus hartem Holz ihren Eindruck nicht verfehlen.*

Das vom Lehrer E. Kolb verwendete alte Gummiseilchen mag bei entsprechend gefärbter Darstellung als Marterwerkzeug erscheinen. Seine Verwendung ist aber sicher ungefährlicher als eine kräftige Ohrfeige, denn Verletzungen oder gar bleibende Beschädigungen sind damit, auch bei kräftiger Handhabung, nicht möglich. Einige Schläge mit dem ... verwendeten Gummiseilbündelchen als Tätlichkeit zu diffamieren, geht einfach zu weit. Dass das von den Schülern ebenso empfunden wird, ergibt sich aus den Einvernahmen der Mitschüler des A mit erfreulicher Deutlichkeit.»

Dass das Gericht die Gerichtskosten nicht der Klägerin überband, wozu Gründe vorlagen, ergab sich aus der Ueberlegung, dass ein *öffentliches Interesse* an der allseitigen Abklärung eines solchen nicht alltäglichen Falles vorliege.

Tatsächlich sind hier relevante Interessen des *Schulrechts* und damit der öffentlichen Erziehung berührt, indem ein hohes Gericht – sachlich durch das *Bundesgericht* bestätigt – die körperliche Erziehungsstrafe nicht ohne weiteres dem Art. 126 StGB unterstellt, sondern ihr eine besondere praktische Berechtigung zuweist – dies selbst für den Fall ihrer grundsätzlichen Ablehnung als allgemeines Erziehungsmittel.

Das bundesgerichtliche Urteil erklärte im Abschnitt 3 seiner Erwägung vom 20. Februar 1961 dazu, was folgt:

«Nach den verbindlichen Feststellungen der Anklagekammer hat der Knabe durch die Hiebe mit dem Gummiseil weder irgendwelche äussere noch innere Verletzungen erlitten, und auch das Erbrechen und das auffällige Benehmen waren nicht auf die Hiebe, sondern auf die schon bestehende Krankheit zurückzuführen. Schläge aber, deren Wirkung sich in, wenn vielleicht auch heftigen Schmerzen erschöpft, überschreiten auf jeden Fall nicht den Rahmen der Züchtigung, für welche die Schulordnung und damit das kantonale Recht gilt. Ob diese Züchtigung überhaupt zulässig und ob sie gerechtfertigt war, hat daher der Kassationshof nicht zu überprüfen; es handelt sich dabei nicht um Bundesstrafrecht, sondern anwendbar ist gegebenenfalls das gegenüber dem Lehrer geltende kantonale Disziplinarstrafrecht.»

Mit diesen Ausführungen wird eindeutig festgelegt, dass die Kantone durch ihre Gesetzgebung das Züchtigungsrecht, das den Eltern nach dem Art. 278 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zusteht, im Prinzip auch auf den Lehrer übertragen darf.

Wenn der Kanton in irgendeiner Form dem Lehrer das Recht der körperlichen Bestrafung zuteilt, dann fällt eine Klage nach Art. 126 StGB ohne weiteres dahin. Massgebend ist dann allein die Erziehungsgesetzgebung des Kantons, wenigstens solange das dort vorgesehene Züchtigungsrecht nicht überschritten wird. In diesem Falle ist der Lehrer fraglos von einer Klage auf der Basis des Art. 126 StGB ausgenommen.

Er ist es u. E. auch dann, wenn ein Kanton in seinen Erziehungsgesetzen und Verordnungen *keine* Bestimmungen über zulässige oder verbotene Disziplinarstrafen

Schülern gegenüber aufnimmt. In wohlüberlegter, massvoller Weise ausgeübt, fällt eine körperliche Erziehungsstrafe aus dem Bereiche des StGB heraus, sofern sie von Lehrern im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe angewendet worden ist, *ausschliesslich* in die Kompetenz der Erziehungsbehörden.

Besonders fragwürdig erscheint uns die Verurteilung eines Lehrers für «Tätlichkeit» nach Art. 126 StGB in Kantonen zu sein, die über Schuldisziplinarmittel überhaupt nicht legiferiert haben, hingegen ein routinemässiges Verfahren schematisch anwenden, indem dem Beklagten eine Busse auferlegt wird, ohne dass die pädagogische Berechtigung der angewandten Schulstrafe überhaupt erwogen wird – denn sie wird jeweils rechtlich als grundsätzlich unzulässig bewertet. Diese Einstellung illustriert eindeutig ein Abschnitt aus einem Vortrag von Fürsprech Dr. *Walter Zumstein*, ehemaligem Rechtsberater des Bernischen Lehrervereins[5], den er an der Hauptversammlung des kantonalbernischen Mittellehrervereins am 17. September 1955 gehalten hat. Er ist im Berner Schulblatt Nr. 45 vom 28. Januar 1956 abgedruckt. Auf Seite 707 ist da zu lesen:

«Nicht selten hatte ich mich auch über die Zulässigkeit der *Körperstrafen* zu äussern oder Lehrer, die Körperstrafen verabfolgt hatten, vor Gericht zu vertreten. In einem Gutachten an den Lehrerverein habe ich die Rechtslage genau auseinandergesetzt. Ich resümiere hier daraus: *Körperstrafen sind nach der im Kanton Bern geltenden Gesetzgebung unzulässig.* Es gibt gewisse Kantone, welche in beschränktem Umfange Körperstrafen gestatten. Dabei vermute ich aber sehr, dass, wenn der Vater eines derart bestraften Kindes eine Strafklage gegen den Lehrer machen und dieser von den kantonalen Gerichten freigesprochen würde, das Bundesgericht die Verurteilung verfügte. Das Bundesgericht könnte nämlich sehr gut sagen, das eidgenössische Strafgesetzbuch kenne die Zulässigkeit der Körperstrafen nicht, und die Kantone seien nicht befugt, Bundesrecht abzuändern. Solche Entscheidungen des Bundesgerichtes sind schon verschiedentlich auf andern Gebieten ergangen.»

Die Argumentation von Dr. Zumstein scheint, vorerst wenigstens, formal richtig zu sein: Wenn das höhere Bundesrecht des StGB die Körperstrafe verbietet, so darf der Kanton sie der Lehrerschaft der öffentlichen Schulen nicht erlauben. Das hier vorangehend zitierte Urteil eines Gerichts eines Kantons urteilt diametral entgegengesetzt, obschon im zugehörigen kantonalen Erziehungsgesetz die Disziplinarstrafen nicht erwähnt sind und also weder Erlaubnis noch Verbot darüber besteht. Es anerkennt die Notwendigkeit, dass «zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin in der Schulstube gewisse *Strafmittel zur Verfügung stehen müssen*, die auch bei Knaben aus hartem Holz ihren Eindruck nicht verfehlen». Und das Bundesgericht anerkennt grundsätzlich die Zulässigkeit durch den Kanton zugelassener Züchtigungsmittel. Sinngemäss muss die Zulässigkeit auch für Kantone gelten, die nach Gewohnheitsrecht durch die kantonalen Behörden von Fall zu Fall entscheiden, ohne an ausdrückliche Vorschriften gebunden zu sein.

Ueberlegungen, die ein generelles schweizerisches Verbot der Körperstrafe jeder Art aus Art. 126 StGB ableiten wollen, entsprechen offenbar *nicht* dem Willen des Gesetzgebers. Es muss differenziert werden. Das ergibt sich schon daraus, dass auch in der *Bundesverfassung* (Art. 65, 2. Al.) die Körperstrafe allgemein und ohne weitere Erläuterungen verboten ist; «Körperstrafen sind untersagt», lautet der Text kurz und bündig[6]. Aus dem historischen Zusammenhang, in dem dieser Verfassungsartikel entstanden ist, ergibt sich jedoch eindeutig, dass nur der *Strafvollzug* auf Grund gerichtlicher Urteile als Massnahme bei Verbrechen und Vergehen gemeint ist. Im offiziellen «*Kommentar der Bundesverfassung von 1874* wird (auf Seite 670) von dem vom Bunde beauftragten Verfasser, Prof. *Walter Burckhardt*, ausdrücklich festgestellt, dass das Verfassungsverbot des Art. 65 sich nicht auf das *Züchtigungsrecht der Eltern und Lehrer* beziehe. Ein solches ist den Eltern im Art. 278 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ausdrücklich zugestanden worden; es kommt aber grundsätzlich auch den Lehrern zu. Die hier ausführlich wiedergegebenen zwei Entscheide weisen eindeutig in diese Richtung. Das kantonale Recht kann Erziehungsstrafen, die eine körperliche Einwirkung vorsehen, sozusagen aus dem Bereich des StGB herausnehmen und in eigener Kompetenz beurteilen. Mit andern Worten: die Züchtigung von Schülern ist grundsätzlich nicht verboten, sofern nicht die Tatbestände der Körperverletzung (nach Art. 122–125), der Misshandlungen usw. gegeben sind.

Lehrer, die auf Grund des Art. 126 einer allgemeinen gerichtlichen Busse unterworfen werden (nicht einer Disziplinarstrafe nach kantonalen Bestimmungen und Entscheiden), dürfen – vorausgesetzt, dass die Applizierung einer Körperstrafe die «landesüblichen Masse und Formen» nicht überschritten hat und erzieherisch wohlbegründet erscheint – einen Rekurs mit Hinweis auf die Präzedenz u. E. heute ruhig wagen.

Es sei dazu ergänzend auch auf einen Entscheid des *Zürcher Obergerichts* hingewiesen[7]. Mit Bezug auf Art. 32 des StGB über «Gesetz-, Amts- oder Berufspflicht»[8] und Art. 177 StGB über Beschimpfung[9] wird dort festgestellt:

«Die dem Angeklagten als Lehrer und Hausvorstand gemäss § 86 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen zustehende Disziplinarbefugnis umfasst in ‚Ausnahmefällen' auch die körperliche Züchtigung. *Es ist landesüblich, dass diese in Ohrfeigen besteht*[10]. Waren diese den Umständen entsprechend bemessen oder lag ein Ausnahmefall vor, so beging der Angeklagte kein Verbrechen oder Vergehen, denn er war zu diesem Vorgehen berechtigt.»

Einige ausländische Hinweise und Erfahrungen

In dem oben zitierten Abschnitt des Referats von Dr. iur. Zumstein ist auf die *Bundesrepublik Deutschland* hingewiesen worden. Auch dort fehlt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wie in unserem ZGB eine Bestimmung,

[5] Bis zum Rücktritt altershalber auf Ende 1960.

[6] Veranlassung zu diesem Artikel bot ein Straffall vom Jahre 1865 aus dem Kanton Uri, wo ein Mann wegen *Gotteslästerung* zu Gefängnis, Ehrverlust und noch «zu 20 Rutenstreichen auf den blossen Rücken durch den Scharfrichter» verurteilt wurde. Der Verurteilte beschwerte sich vergeblich bei den Bundesbehörden. Die Verfassung von 1874 erhielt, in direktem Hinblick auf diesen Fall, die oben zitierte Bestimmung.

[7] Registriert mit den Zeichen: z. K. 6. 2. 47 ZR 46 (1947) 89.

[8] Art. 32: «Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, ist kein Verbrechen oder Vergehen.»

[9] Art. 177: Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Busse bestraft.

Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Teile von Strafe befreien.

[10] Von uns unterstrichen; Red.

die den Lehrer den Eltern in bezug auf die Züchtigungsrechte ausdrücklich gleichstellt.

Nach *Hans Heckel, Paul Seipp, Schulrechtskunde*[11], ist die körperliche Züchtigung heute in Berlin und Hessen überhaupt untersagt. In andern Ländern bestehen viele Beschränkungen, z. B. ist sie gegenüber Mädchen ganz verboten, ebenso gegen Knaben unter 8 und über 14 oder 15 Jahren. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (nach dem Grundgesetz) schränkt die Körperstrafe auch ein, ja sie hebt sie sozusagen auf, um so mehr als auch die «Tätlichkeiten» (entsprechend unserem Art. 126 StGB) nach deutschem Strafrecht als *Körperverletzungen* gelten.

Ueber die Konsequenzen wird in der deutschen Pädagogischen Presse oft geklagt: «Die Lehrer dürfen nicht entwaffnet werden», lautet z. B. eine Ueberschrift zu einem Bericht über eine Arbeitstagung der Jugendämter in Flensburg. Es wird dabei festgestellt, dass zahlreiche Straftaten von Jugendlichen ihren Grund nicht in einer echt kriminellen Veranlagung haben, sondern darin, dass die jugendlichen Täter *die Autorität der Erwachsenen herausfordern wollten*[12]. In einem der letzten Hefte der selben Fachzeitschrift, am 15. Mai 1961, schreibt die Redaktion, dass die Presseorgane absurdesten Angriffen bedenkenlos Raum gewähren, wenn es gegen Lehrer geht:

«Welch trauriges Missverhältnis war es beispielsweise, dass in den vergangenen Jahren jede zuviel verabfolgte Lehrerohrfeige nicht endenden journalistischen Wellenschlag auslöste, während anderseits aufsässige Schüler geschwächte Lehrkräfte bis in den Nervenzusammenbruch treiben durften, ohne dass den Opfern publizistische Hilfe zuteil wurde! Erst in jüngster Zeit, seitdem bei der Elternschaft das Pendel immer stärker zurückzuschwingen beginnt, ist hier ein mählicher Wandel erkennbar.»

In der von Franz Hilker redigierten Zeitschrift *Bildung und Erziehung* (Heft 10/1956) wird in einer zitierten amtlichen Bekanntmachung über einen Freispruch eines Lehrers das *Gewohnheitsrecht* als Hilfe verwendet; dies mit folgender Begründung:

«Der Senat trägt hiernach keine Bedenken, festzustellen, dass kraft Gewohnheitsrecht das Erziehungsrecht des Volksschullehrers auch das Recht in sich greift, angemessene Zuchtmittel gegen den Schüler anzuwenden, so wie es den Eltern zusteht. Gewohnheitsrecht kann nur durch Gesetz oder durch abänderndes Gewohnheitsrecht beseitigt werden. Es ist also zu prüfen, ob die gegen die körperlichen Zuchtmittel von vielen Seiten vorgebrachten Bedenken bereits in der Gegenwart zu einer der früheren Gewohnheiten entgegenstehenden Rechtsüberzeugung und Rechtsgewohnheit geführt haben. Diese so gestellte Frage kann jedoch unbedenklich verneint werden.

Schon die pädagogische Wissenschaft und Praxis vertreten in dieser Frage keine einheitliche Auffassung, noch weniger die Eltern.

Sind so selbst die Pädagogen in dieser Frage keineswegs einig, wehrt sich viel mehr die Lehrerschaft entschieden gegen ein strafrichterliches Eingreifen in diesen Fällen, so kann erst recht nicht davon die Rede sein, dass die Allgemeinheit einmütig oder auch nur überwiegend die Anwendung körperlicher Zuchtmittel in der Schule missbilligt. In dem einzigen Bundesland, in welchem die Elternschaft zur Stellungnahme aufgefordert wurde, hat diese sich mit grosser Mehrheit für die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung ausgesprochen.

Demgegenüber reichen rechtsgeschichtliche Ueberlegungen über den historischen Abbau der Prügelstrafe nicht aus. Sie setzen voraus, was erst zu beweisen wäre, dass die Allgemeinheit Schläge in der Schule überhaupt ebenso wie die historische Prügelstrafe wertet. Die Prügelstrafe gegenüber Erwachsenen wirkt in der Tat demütigend, weil sie ihrer historischen Herkunft nach die Strafe der Unfreien ist und weil sie den Erwachsenen wie ein unmündiges Kind behandelt. Sie ist auch wegen ihrer Härte grausam. Es ist also sehr fragwürdig, ob in einer künftigen Entwicklung die massvolle *körperliche Züchtigung* von Kindern ebenso bewertet werden wird, wie heute die *Prügelstrafe*. Zurzeit ist eine Veränderung des gewohnheitsrechtlichen Zustandes jedenfalls noch nicht eingetreten.»

DIE KANTONALEN BESTIMMUNGEN ZUR KÖRPERSTRAFE

In unseren Bereich zurückkehrend, folgen nun die mannigfaltigen Texte aus den 25 Kantonen, mit denen Erlaubnis oder Verbot der Körperstrafe in den Schulen umschrieben sind. Die Angaben stammen z. T. aus einer Mitteilung, die wir vor einigen Jahren auf Wunsch von der *«Zentralstelle für Dokumentation und Auskunft der Konferenz der Schweizerischen Erziehungsdirektionen»* in St. Gallen erhielten, nämlich die Angaben über die 10 Kantone Baselland, Baselstadt, Freiburg, Genf, Glarus, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt und Zug. Jene von St. Gallen haben wir erweitert, da inzwischen ein neues Schulgesetz entstand; jene der übrigen 14 Kantone fanden wir in der sozusagen vollständig nachgeholten und wohlgeordneten, von Direktor Hs. Wymann angeordneten und von Cla Valentin bearbeiteten Schul- und Gesetzessammlung im Pestalozzianum Zürich, die der Redaktion schon oft gute Dienste geleistet hat.

Irrtümer und Ungenauigkeiten sind bei der Vielfalt der Publikationen und ihrer Anordnungen möglich. Wir sind, um eine möglichst zuverlässige Dokumentation vorlegen zu können, für evtl. berichtigende Mitteilungen sehr dankbar.

SIEBEN KANTONE, DIE IN SCHULGESETZ UND VERORDNUNGEN ÜBER DIE DISZIPLINARMITTEL KEINE VORSCHRIFTEN AUFSTELLEN:

Aargau
Appenzell AR
Appenzell IR
Bern
Solothurn
Tessin
Thurgau

VIER KANTONE, DIE IN IHREN AUFSTELLUNGEN DER ZULÄSSIGEN DISZIPLINARMITTEL UND SCHULSTRAFEN DIE KÖRPERLICHE ZÜCHTIGUNG NICHT ERWÄHNEN:

Freiburg

Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 27. Oktober 1942:

«Schimpfworte, beleidigende Ausdrücke oder Rohheiten irgendwelcher Art gegenüber den Schülern sind den Lehrern ausdrücklich verboten.

Die üblichen Schulstrafen sind: a) Verweis, öffentlich oder unter vier Augen; b) schlechte Noten mit besonderer Bemerkung im Vierteljahreszeugnis; c) Absonderung, selbst Hinausknien; d) Zurückbehalten nach der

[11] *Schulrechtskunde*, Hermann Luchterland Verlag, 1957, 392 S.; eine hervorragende Arbeit aus der *Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung* in Frankfurt a. M.

[12] Allg. deutsche Lehrerzeitung 3/1956, 1. a. 1956, Frankfurt a. M., S. 57.

Schule; e) Strafaufgaben; f) Schularrest; g) zeitweiliger Ausschluss; h) öffentlicher Tadel; i) Einsperrung durch den Oberamtmann; k) endgültiger Ausschluss; l) Unterbringung in einer Besserungsanstalt auf Kosten der Eltern oder der Wohngemeinde. Mit Bewilligung des Inspektors können ausnahmsweise noch andere Strafen verhängt werden.»

(Redaktionelle Bemerkungen: Es ist eine Ermessenfrage, ob das «Hinausknien» nicht auch als Körperstrafe zu bezeichnen ist, besonders wenn es durch Unterlagen, z. B. ein Lineal, empfindlicher gemacht wird.)

Graubünden

Gesetz für die Volksschulen

Text nach der ersten Lesung (Abstimmung steht noch aus).

«Der Lehrer erledigt leichtere Disziplinarfälle. Disziplinarstrafe ist sinnvolle zusätzliche Arbeit als Hausaufgabe oder im beaufsichtigten Schularrest.»

Waadt

Loi du 19 février 1930 sur l'instruction primaire:

«L'instituteur peut infliger: a) une réprimande; b) une pénitence ou punition faite en classe ou hors de classe; c) les arrêts en dehors des heures d'école pour une durée de deux heures au plus. Il est compétent pour expulser un élève pour une demi-journée, à la condition d'aviser immédiatement la commission scolaire et les parents.»

Neuenburg

Règlement-type de discipline pour les écoliers et pour les adolescents jusqu'à 18 ans révolus du 17 octobre 1949:

«Le maître ou la maîtresse peut appliquer aux élèves dont la conduite ou le travail sont contraires au présent règlement, les punitions suivantes: a) la réprimande; b) l'avertissement porté à la connaissance des parents; c) des devoirs supplémentaires à domicile; d) la retenue en classe sous la surveillance du maître. La retenue ne pourra se prolonger au-delà de midi ni dépasser de plus d'une heure la sortie de classe de l'après-midi. Pendant la retenue, l'enfant sera occupé à des travaux scolaires utiles.»

ZWEI KANTONE, WELCHE DIE KÖRPERSTRAFE AUSDRÜCKLICH VERBIETEN:

Genf

Règlement de l'enseignement primaire du 22 juillet 1936:

«Il est interdit aux maîtres: de mettre un élève à l'écart ou à l'index; de prononcer des paroles blessantes à l'égard de l'enfant ou de sa famille; *de lui infliger un châtiment corporel quelconque.*»

Wallis

Gesetz über das Primar- und Haushaltungsschulwesen vom 16. November 1946:

«Art. 100 – Das Lehrpersonal soll sich bemühen, durch gutes Beispiel und gediegenen Unterricht das Ziel seiner Aufgabe zu erreichen. Die Erziehung der Schüler muss seine erste Sorge sein.

Jede Misshandlung, insbesondere aber jede körperliche Züchtigung, ist untersagt.»

ZWÖLF KANTONE, DIE DIE KÖRPERSTRAFE UNTER BESTIMMTEN BEDINGUNGEN ZULASSEN:

Baselland

Schulordnung vom 30. Dezember 1948:

«Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und mit Vorsicht angewendet werden. Züchtigung, die das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens untersagt. Ebenso ist die Züchtigung von Schülern wegen schwacher Begabung verboten.»

Baselstadt

Schulordnung vom 11. November 1932:

«Körperliche Züchtigung darf nur ausnahmsweise in den Schulen für Knaben im schulpflichtigen Alter und nur mit der in der Amtsordnung für die Lehrer festgesetzten Beschränkung angewendet werden.»

Glarus

Gesetz über das Schulwesen des Kantons Glarus vom 1. Mai 1955:

«Die Lehrer haben für gute Disziplin zu sorgen. Die Körperstrafe darf nur in Ausnahmefällen und als letztes Erziehungsmittel angewendet werden. Körperstrafen wegen mangelnder Begabung sind unstatthaft.»

Luzern

Die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 ist noch nicht angenommen. Es gilt daher jene vom 4. März 1922 zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910.

§ 190 lautet:

«Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten. Die Rute darf nicht im Schulzimmer herumliegen, sondern soll eingeschlossen gehalten werden.

Jede körperliche Züchtigung ist mit Angabe ihres Grundes schriftlich zu vermerken.

Die Ueberweisung von Schülern an Schulabwarte, Polizisten usw. behilfs körperlicher Züchtigung ist verboten.»

Nidwalden

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 29. April 1956, in dem die näheren Angaben über Disziplinarmittel aufgezählt werden, ist noch nicht herausgekommen. Der Entwurf sieht vor, dass *Körperstrafen zulässig*, mit weiser Zurückhaltung anzuwenden und auf keinen Fall wegen Unbegabtheit zu erteilen sind. Es ist anzunehmen, dass diese Fassung sinngemäss zu gegebener Zeit vom Landrat angenommen werden wird.

Obwalden

Verordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 3. März 1949:

«Körperstrafen sind nur mit Mass und unter Verhütung physischer Nachteile gestattet.»

Schaffhausen

Disziplinar-Ordnung für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen vom 17. Januar 1935:

«In besonders schweren Fällen und wenn der erzieherische Zweck der Strafe es rechtfertigt, kann die körperliche Züchtigung als Strafe zur Anwendung gelangen.»

Schwyz

Reglement über die Schulordnung vom 19. Mai 1957, § 31:

Neben andern (nicht körperlichen) Strafen sind in schwererern, auch in wiederholten Disziplinarfällen «Tatzen mit Mass» gestattet.

St. Gallen

Schulordnung vom 8. Juli 1952:

«Die Körperstrafe darf nur in Ausnahmefällen und als letztes Erziehungsmittel verwendet werden. Im besonderen sind Körperstrafen für ungenügende Leistungen unstatthaft.»

Das Erziehungsgesetz von 1862 sagt über die Körperstrafe nichts aus, und die entsprechende Schulordnung von 1865 schreibt in Art. 53 nur vor, dass alle «unangemessenen» Strafen zu vermeiden seien.

Die Schulordnung der Stadt St. Gallen von 1891 verbietet die körperliche Züchtigung mit Ausnahme der «Tatzen»:

«Sie dürfen nur für ernstere sittliche Vergehungen wie Lüge, Diebstahl, fortgesetzte Widersetzlichkeit, niemals aber wegen Unfleiss oder ungenügenden Leistungen angewendet werden. Sie sollen überdies mit Mass und erst nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung und Verwarnung und nie im Affekt gegeben werden, und allemal, wenn von diesem Strafmittel Gebrauch gemacht worden, soll es im Tagebuch motiviert werden.»

In der neuen, die bisherigen Schulordnungen aufhebenden Schulordnung der Primar- und der Sekundarschulen des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 1952 steht unter dem Titel *Primarschule,* Schulführung, Art. 10:

«Die Körperstrafe darf nur in Ausnahmefällen und als letztes Erziehungsmittel verwendet werden. Im besondern sind Körperstrafen für ungenügende Leistungen unstatthaft.»

Zug

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900:

«. . . Bei Strafen beachte er (der Lehrer) eine pädagogische Stufenfolge. Zu körperlichen Strafen schreite er erst, wenn Mahnungen, Drohungen, leichtere Strafen (wie Aufstehen, Stehen ausser der Bank, Abschreiben, Hausarrest) und Kenntnisgabe hievon an die Eltern nichts helfen. Als körperliche Strafen sind in der Regel Schläge auf die innere Handfläche anzuwenden. Schläge auf den Kopf, namentlich Ohrfeigen, sind strengstens verboten.»

Uri

Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung vom 2. März 1953 (zur Schulordnung vom 2. Mai 1952).

Die entsprechenden Bestimmungen zur neuen *Schulordnung* vom 4. April 1960 sind u. W. noch nicht publiziert.

Die Strafmittel nach § 26 nennen bei «wichtigen und Wiederholungsfällen» u. a. unter c angemessene, zweckdienliche Beschämung durch Herausstehen oder -knien; unter d *die Erteilung einer körperlichen Strafe.* Text dazu:

«§ 28. Die körperliche Strafe soll nur ausnahmsweise und in wichtigen Fällen, wenn Ermahnung und andere Strafmittel wenig oder nichts nützen, nach eigentlichem Trotz, in Fällen von Roheit und schwerem Ungehorsam mit Mass und Vorsicht angewendet werden. Es ist auf die körperliche Konstitution oder schwächliche Gesundheit und auf den Charakter des Kindes Rücksicht zu nehmen. Körperliche Strafen, die eine Gefährdung des sittlichen Gefühls, der Sinnesorgane, wie des Gehörs und der Augen, herbeiführen könnten, sind nicht gestattet.»

Zürich

Verordnung über das Volksschulwesen:

«§ 87. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.»

Es gibt Gemeinden, die — dies ohne gesetzliche Verbindlichkeit — den Lehrern mittels Revers den Verzicht auf Körperstrafen im Sinne einer Empfehlung nahelegen.

*

Eine bunte Mannigfaltigkeit von Texten sucht das Problem der Schulstrafe zu meistern. Keine der vielen Bestimmungen ist imstande, jeder Divergenz, jeder Eigenart des praktischen Lebens voll gerecht zu werden. Jene Kantone, die überhaupt zur Sache nichts festlegen, sind, besonders im Hinblick auf die vorhandene Präjudiz, gar nicht schlecht beraten. Sie behalten die volle Handlungsfähigkeit von Fall zu Fall.

Die grundsätzliche Schwierigkeit der ganzen Frage wird durch einen kurzen Abschnitt aus einer wohlbelegten Studie, *Vom Strafen und Lohnen in der Schule,* gut beleuchtet. Die Schrift wurde von einem sehr angesehenen St.-Galler Schulmann, *Gustav Wiget* (1851 bis 1929), seinerzeit ein eifriger Mitarbeiter der SLZ, verfasst. Uns ist sie in freundlicher Weise durch die Erziehungsdirektion des Kantons St. Gallen zugestellt worden. Es steht da unter anderem zu lesen, dass *Rousseau* die Körperstrafe als Erziehungsmittel vollkommen ausschliesse – was sich logisch aus seiner Ideologie ergibt –, dass seine *Schüler* aber, die *Philanthropisten,* «im Prinzip dagegen waren, jedoch», schreibt einer von ihnen, «auch in den vollkommen eingerichteten Anstalten ihrer nicht entraten konnten.»

Eindeutig ist – selbst wenn man die *Anwendung* der Körperstrafe eindringlich zu vermeiden empfiehlt – davon abzuraten, sie (selbst in einem beschränkten Umfang, der Misshandlung ausschliesst) *gesetzlich zu verbieten.* Ein striktes Verbot gibt gewissen Schülern und Eltern eine Waffe in die Hand, deren Anwendung die Erzieher entrechten und damit ihre pädagogische Wirksamkeit aufheben kann. *Sn.*

Die Bildfolge 1961 des SSW

Verlag des Schweizerischen Schulwandbilderwerkes (SSW):

Schweizerischer Lehrerverein (SLV), Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, Postadresse: Postfach Zürich 35
Abonnement 4 Bilder pro Jahr Fr. 21.80, Einzelbezug für Nichtabonnenten je Bild Fr. 7.–. *Kommentare* Fr. 2.60 (alte Kommentare Fr. 2.–)
Bezug s. o. und bei der Vertriebsstelle des SSW: Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee

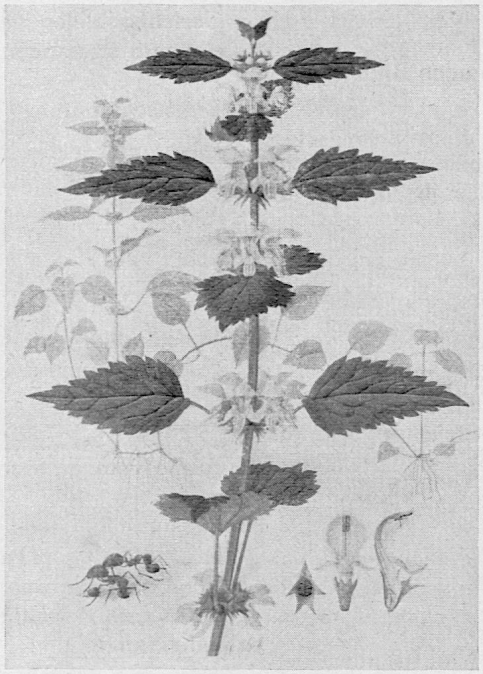

Bild 109

GOLDNESSEL

Lamium Galeobdolon (L) Crantz, als Beispiel der Lippenblütler
Malerin: *Marta Seitz,* Zürich

Kommentar von PD Dr. *Jakob Schlittler,* Abteilungsleiter am Botanischen Garten der Universität Zürich. 44 Seiten, 25 Zeichnungen im Text

*

Das Bild schliesst die auf sechs Tafeln berechnete systematische Serie ab, enthaltend: *Stengelloser Enzian, Maiglöckchen, Heckenrose, Wegwarte, Föhre und Goldnessel*

Bild 110

UHU

Malerin: *Elisabeth His-Miescher, Basel*
Kommentar: *Hans Zollinger.* 56 Seiten, 21 Zeichnungen und Photos im Text

Siehe folgende Seite

Kommentarredaktion:

Dr. *M. Simmen,* Beauftragter der *Kommission für interkantonale Schulfragen* (Kofisch) für das SSW

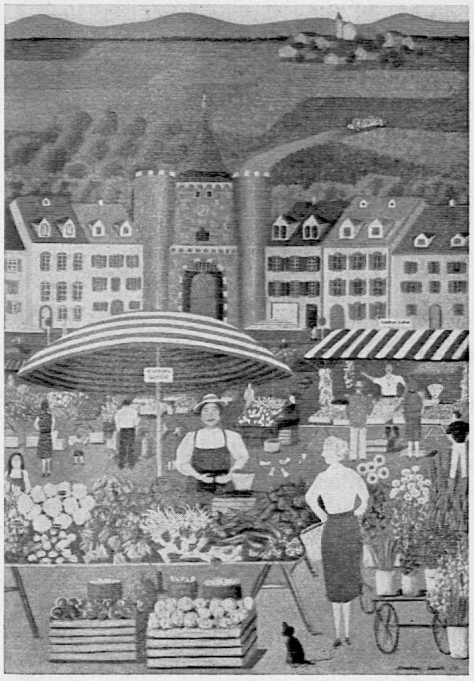

Bild 111

GEMÜSEMARKT

Maler: *Andres Barth,* Basel
Serie: Mensch – Boden – Arbeit
Kommentar: *Woldemar Brubacher,* Lehrer, Basel
Etwa 40 Seiten

Bild 112

KAPPELER MILCHSUPPE

Maler: *Otto Kälin,* Brugg
Kommentar: *Martin Haas,* Dr. phil., Gymnasiallehrer, St. Gallen-Winterthur
Etwa 48 Seiten

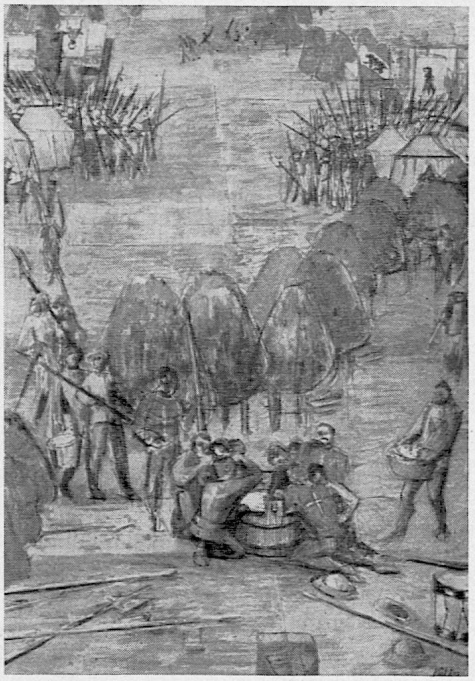

Zu unserem Titelbild

und zur vorstehenden Seite über die neue Bildfolge des SSW:

Der bekannte Zürcher Ornithologe Hans Zollinger hat zum Thema «Uhu» eine 56 Seiten umfassende, mit vielen Druckstöcken bebilderte Monographie geschrieben, die alles enthält, was zur unterrichtlichen Information über den Gegenstand nötig ist. Auf besondern Wunsch hat Kollege Zollinger am Schlusse seiner vogelkundlichen Studie eine Zusammenfassung des Textes in Form einer Kurzpräparation angefügt, geeignet, den Lehrer rasch «ins Bild» zu setzen.

Sie diene hier als Hinweis auf die ab September zum Versand gelangenden vier Bilder und Kommentare zur 26. Bildfolge des SSW, die auf der vorstehenden Seite vorgestellt wird.

Uhu

Name

Uhu (Bubo bubo bubo L.)
Irrtümliche Verwendung des Namens Uhu für alle Eulenarten häufig. Name stammt vom Ruf. Schweizerische Lokalnamen: Schuhu, Heuel, Ohrechuz, Tschuderheuel, Nachthuri, Hucher.

Beschreibung

Altvögel. Oberseite gelbrostbraun mit dunkelbrauner oder schwarzer Längs- und Querzeichnung. Flügel und Schwanz schwarz gebändert. Unterseite heller mit feinen Querwellen. Federohren ♀ 8 cm, ♂ 9 cm. Füsse und Zehen befiedert. Schnabel und Krallen schwarz, Iris orange.

Jungvögel. Erstes Dunenkleid weisslich, dann rahmfarbig. Zweites Dunenkleid oder Zwischengefieder (Kleingefieder) mehr gelb und grau. Drittes, d. h. Alterskleid, fast wie Alte, mit 5½ Monaten fertig. Flügge mit 70 Tagen.

Masse

Gewicht 4 bis 5 Pfund, Länge 58 bis 64 cm, Flügellänge 43 bis 49 cm, Schwanz 24 bis 29 cm. ♀ etwas grösser als ♂.

Feldornithologische Kennzeichen

Bedeutende Grösse, Farbe, dicker Kopf, lange Ohrfedern. Stimme.

Sind die Eulen Nachtraubvögel?

Lange Zeit so bezeichnet. Stimmt nicht. Eulen eigene, geschlossene Vogelgruppe. Gemeinsame äusserliche Merkmale mehr Anpassungserscheinungen. Sonst viele trennende Punkte.

Auge

Sehr gross, röhrenförmig, festgewachsen, nach vorn gerichtet, daher Blickfeld beschränkt. Ausgleich durch ausserordentliche Drehfähigkeit des Kopfes, um 270 Grad rückwärts. Pupillenreaktion blitzschnell. Eulen wahrscheinlich farbenblind. Ausnützung minimster Lichtmengen, weitsichtig. Am Tag sehr gut sehend.

Ohr

Sehr scharf. Bei gewissen Eulenarten zwei halbmondförmige Hautlappen als «Ohrmuscheln», diese durch Gesichtsschleier vergrössert. Töne werden mehr von hinten aufgefangen. Uhu keine «Deckel».

Eigenschaften

Imposanter, eigenartiger Vogel. Bei Bedrohung sich aufplusternd mit Schnabelknappen. Tagsüber Angriffen anderer Vögel ausgesetzt. Uhu dabei passiv, nur gegen starke Raubvögel Abwehr.

Flug

Vollständig geräuschlos, da sehr weiches Gefieder. Ueberraschungsjäger. Ruderflug und Segelflug.

Stimme

Name vom gewöhnlichen buhú. Meistens im Frühling zu hören. Nicht besonders laut, aber weit hörbar. Schauerlich, wenn von mehreren Vögeln und widerhallend. Ausser Paarungsruf buhú mancherlei andere Töne möglich, auch Zischen und Fauchen. Junge ganz bestimmte Betteltöne; buhú das erstemal mit fünf Monaten rufend.

Allgemeine Verbreitung

220 Uhuarten und -unterarten. Grosse Teile Eurasiens und Amerikas besiedelnd. Abweichungen von Grösse und Farbe zahlreich. Bestände im europäischen Verbreitungsgebiet sehr stark zurückgegangen. Da und dort ausgerottet. In Ost- und Südosteuropa stellenweise nicht selten. Schweizer Uhupopulation etwa 50 Paare (?). In seiner Existenz äusserst bedroht. Letzte Uhus in Graubünden, im Wallis, Tessin, wahrscheinlich auch in andern Bergkantonen. Seit 1925 geschützt. Hochspannungsleitungen und Seilbahnkabel eine Gefahr. Pflicht unserer Generation zur Erhaltung des Uhus.

Wanderungen

Uhu standorttreu. Nordische Vögel im Winter Wanderungen nach Westen und Süden. Jungvögel suchen eigenes Revier nach Selbständigwerden.

Biotop

Günstigste Landschaftsform abwechslungsreiches Gelände von Wald und Feld mit sicheren Nist- und Schlafplätzen und ausreichender Nahrung. Bevorzugt Mittelgebirge mit Felswänden und Schluchten. Nordische Vögel an Ebenen angepasst. Hier Bodenbrüter.

Horstplatz

Auf Bändern, in Nischen und Höhlen von Felsabstürzen (Mitteleuropa). In der Not alten Raubvogelhorst beziehend. Hält zäh am Horstplatz fest.

Der Horst

Nestbautrieb gering. Scharrt gewöhnlich nur Mulde in Erde.

Geschlechtsreife und Balz

Wann Eintritt der Geschlechtsreife ungewiss. Balzzeit (Liebeswerben) Anfang bis Mitte Februar.

Das Gelege

2 oder 3 weisse, rundliche Eier von etwa Hühnereigrösse. Oft ein Ei (von dreien) unbefruchtet. In der Schweiz Zweiergelege üblich. Eier in Abständen von

Uhu

in Abwehr- oder Drohstellung – hier zur Markierung des Beutebesitzes
Zeichnung von *Hugo Pfendsack*. – Mit Erlaubnis des Verlags Orell Füssli, Zürich, für den Kommentar zum Schulwandbild aus «*Wald und Wild*» von *P. Vetterli* übernommen.

zwei bis drei Tagen gelegt, sofort bebrütet, daher ungleiche Grösse der Jungen. Weibchen brütet allein, 35 Tage. Männchen versorgt Weibchen während Brutzeit mit Nahrung.

Die Brut

Schlüpfdatum um 1. Mai (Mittelgebirge). Junge zuerst unbeholfen und blind. Fütterungen etwa 20 bis 21 und 3 bis 4 Uhr. Weibchen verlässt in erster Zeit Horst nie, füttert, bewacht, wärmt Junge. Vater schafft Nahrung herbei. Merkwürdige Wanderunruhe der Jungen mit vier Wochen. Männchen bezieht tagsüber aussichtsreichen Wachtposten, auch Weibchen, wenn Junge grösser. Vorräte am Horst bei Nahrungsüberfluss. Beutetiere enthauptet. Bei starkem Nahrungsmangel Kannibalismus möglich. Im Herbst Auflösung der Familie.

Vermehrung

Gering. Im Jahr nicht einmal ein Junges pro Brutpaar und Horst.

Jagdweise

Mit Ohr und Auge jagend, in finsteren Nächten nicht (?). Jagdlich sehr vielseitig. Pirsch- und Ansitzjäger. Ueberfälle auf andere Eulen häufig. Grösse des Jagdreviers umstritten. Abhängig von Zahl der Beutetiere und Jahreszeit. Tötung der Beute durch «Erdolchen» und Schnabel. Kleinbeute ganz verschluckt, kann grössere Knochen knacken. Rupfplätze.

Art der Beute

Jagdschaden nicht so gross wie behauptet. Hauptbeutetiere wechseln je nach Biotop. Viele Untersuchungen von Gewöllen, Rupfungen und andern Nahrungsresten ergeben einwandfreies Bild der Beute. Grundlage der Ernährung: Mäuse, Ratten, Eichhörnchen, Hasen, Kaninchen, Igel, Krähen, Rebhühner. Starker Anteil an Mäusen bemerkenswert. Anlage von Vorräten für Schlechtwetterzeiten.

Ernährung

Nachweis von Beutetieren europäischer Uhus, nach Uttendörfer. Ausnahmefälle. Winternahrung hauptsächlich Mäuse.

Schweizer Uhus / Der Uhu in den Alpen

Jahrzehntelang kein Uhuhorst mehr in der Schweiz bekannt. Seit wenigen Jahren wieder einige entdeckt (Wallis, Tessin, Graubünden).

Nahrung der Alpenuhus

Untersuchungen von zwei Walliser Horsten, 2000 m und 650 m hoch gelegen. Vögel jagen lieber in mittlerer und unterer Baumregion als auf Alpweiden. Der Uhu in Tschudis «Tierleben der Alpenwelt».

Gewölle

Wurstförmige Gebilde, aus unverdaulichen Haaren, Federn und Knochen bestehend, werden durch den Schlund täglich ausgewürgt. Normalmasse 3 bis 3,5 cm zu 8 bis 10 cm. Mehrzahl der Gewölle an den Verdauungsplätzen zu finden. Wert der Gewöllunterschungen.

Was sie enthalten können, ist im Kommentar illustriert aufgezählt.

Nutzen und Schaden

Vom Standpunkt des Jägers aus jagdschädlich. Für allgemein schlechten Stand des Niederwildes jedoch andere

Faktoren verantwortlich. «Uhuplagen» nie zu befürchten, da viel zu selten. Behandlung dieses Themas in der Schule nicht empfehlenswert.

Der Uhu am Aussterben / Schutzmassnahmen

Bestand in weiten Teilen Europas bedroht. Früher rücksichtslose Abschüsse und häufige Horstplünderungen durch geldgierige Menschen. Uhus an Jäger verkauft zur Abrichtung für Hüttenjagd. Dadurch vielenorts Ausrottung.

Wiedereinbürgerung sehr schwierig, kostspielig und mit unsicherem Erfolg. SBN setzte zweimal Uhus aus (Kronberg, Aletschwald), ohne Erfolg. Sechs von sieben bald erschöpft oder tot aufgefunden. Weitere Versuche nötig, aber auf anderer Grundlage. Ausgesetzte Uhus brauchen vor allem Ruhe und müssen vorher Schlagen lebender Beute lernen. Mithilfe der Forstleute unerlässlich im Revier. Verbot jeglicher Beunruhigung (Waldläufer, Sammler, Ornithologen).

Uhu im Aberglauben

Trug zur Entstehung der Sage vom «Wilden Jäger» bei mit seinem nächtlichen Rufen an unheimlichen, einsamen Orten.

Gefangenschaft und Aufzucht / Höchstalter

Oft in Gefangenschaft gehalten und aufgezogen worden. Ernährung nicht schwierig. Beobachtungen von O. Heinroth an drei aufgezogenen Jungen. Tagesration ein Monat alt 200 bis 250 g, im Herbst 300 bis 400 g. Starker Spieltrieb, aber ungesellig. Mit 5 bis 6 Wochen Beginn der Mauser in das Zwischenkleid. Mit 2⅓ Monaten flugfähig, mit 5½ Monaten Alterskleid ausgebildet. Geistige Fähigkeiten gering. Verträglich, nett mit Pfleger, zahm, munter, unternehmungslustig. B. Bergs Junguhu lernte freien Jagdflug. Angriffe auf Beute schnell und lautlos.

Höchstalter von freilebenden Uhus vielleicht 20 bis 25 Jahre. In Gefangenschaft oft älter werdend. Belegte Fälle von 53 und 68 Jahren (sogar 100 wurde behauptet).

Die Hüttenjagd

In der Schweiz zwar nicht ausgeübt. Verschiedenes Verhalten des Uhus. Die mutigsten am brauchbarsten. Anlockung der Raben- und Raubvögel durch Anblick des gefesselten Uhus vor einem hüttenähnlichen Versteck des Jägers. Dadurch Abschuss dieser «Feinde der Niederjagd» ermöglicht. Verschwinden dieser Jagdart zu begrüssen.

Briefe an die Redaktion zum Thema:

Krise des Gesangsunterrichts?

(Siehe SLZ Nr. 23 vom 9. Juni 1961)

I

Darf ich mich als Sprachlerin zu Ihrem Artikel äussern, auch wenn ich keinen Gesangsunterricht erteile? Im grossen und ganzen bin ich mit Ihnen einverstanden; sicher sollen wir in der Schule die Schüler ansprechende Lieder üben lassen.

Aber ist es wirklich nötig, dass wir dem Fremdsprachunterricht vorgreifen? Sollen wir nicht mit den Sekundarschülern, sobald sie die ersten paar Wochen Französischunterricht haben, französische Lieder einüben? Wie sangesfreudig sind sie da – ich weiss das aus Erfahrung, denn wir singen auch manchmal in den Französischstunden –, weil sie stolz sind, ihre ersten Französischkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Es gibt eine solche Menge hübscher französischer Volkslieder (z. B. aus der Sammlung «Pleines Voix», Chansons pour la Jeunesse Protestante Romande), die die Schüler gerne singen.

Erst wenn die Schüler Englischunterricht haben, sind englische Volkslieder oder Negro Spirituals am Platze. Denn die richtige Aussprache des Englischen kann doch nur der Englischlehrer den Schülern beibringen; d für th ist falsch. Ich glaube kaum, dass wir uns mit einer «ungefähren» Aussprache begnügen dürfen. Der Minimalismus ist bei unseren Schülern schon weit genug verbreitet, und nur zu schnell sind sie mit dem «Ungefähren» oder «Ungenauen» zufrieden. Das erleben wir doch täglich in den Sprachstunden. Wie schnell hat sich die falsche Aussprache eingenistet, die sich kaum mehr ausrotten lässt. Es ist nicht richtig, nur um den Gesangsunterricht attraktiver zu gestalten, dem Fremdsprachunterricht vorzugreifen.

Schon nach dem ersten Vierteljahr Englischunterricht übe ich mit meinen Englischschülern einfache englische Lieder, wie «Three blind mice», «My Bonnie is over the ocean» u. ä., und später kommen dann noch andere dazu, die die Schüler trotz ihrer Einfachheit vergnügt singen, aber mit korrekter Aussprache, soweit dies möglich ist. *Ruth Waldvogel*

II

Jeden Frühling, wenn unsere Erstklässler zur ersten Singstunde antreten, mache ich die gleiche Feststellung: Die Kopfstimme fast aller Schüler ist gänzlich verkümmert, so dass sie kaum mehr über c" und d" hinaufsingen können. Dazu ist die Aussprache der Vokale und Konsonanten sehr schlecht, der Mund wird nicht bewegt, womit die Stimmen nicht mehr tragen und matt oder plärrend klingen.

Je näher die Knaben nun dem Stimmbruch kommen, desto mehr senkt sich ihre allein noch übriggebliebene Bruststimme und desto weniger erreichen sie die höheren Töne der Lieder. So muss ihnen aber das Singen endgültig verleiden. Viele Lehrer behelfen sich nun damit, dass sie die Lieder tiefer und tiefer transponieren. Damit ist aber das Problem nicht gelöst, und unsere Kinder haben die Kopfstimme, die ein wesentlicher Teil der menschlichen Stimme ist, wohl für immer verloren.

Es ist also eine dringende Aufgabe unserer Schule, die Kinderstimme nicht verkümmern zu lassen, ja oft den Naturzustand (harmonisches Zusammenklingen von Brust- und Kopfstimme) wieder zu erarbeiten, denn viele Kinder treten schon stimmlich verdorben in die Primarschule. Dass damit nicht bis in die Oberstufe zugewartet werden darf, scheint mir selbstverständlich zu sein, zumal da die Unterstufenschüler bei vielen Stimmbildungsübungen begeistert mitmachen, für die unsere «Grossen», wenn sie nicht daran gewöhnt sind, nur ein mitleidiges Kopfschütteln übrig haben.

Warum aber brauchen unsere Kinder von sich aus ihre Stimme so wenig? Ein wesentlicher Grund scheint mir das Ueberangebot an guter wie schlechter Musik zu sein. Man

braucht nur den Knopf zu drehen, und schon wird man beträufelt. Dabei bleibt man passiv, man muss nicht einmal aufmerksam zuhören, geschweige denn selber singen und musizieren. Wir müssen also alles versuchen, die Kinder wieder zu aktivieren. Dabei sind Arbeitsmethoden, wie sie uns Herr Bächi aufzeigt, sehr wichtig. Wenn möglich sollen unsere Schüler aber noch zu freiwilligem, über das Muss hinausgehendem Singen und Musizieren angehalten und begeistert werden. Die Stundentafel der Zürcher Sekundarschule schreibt eine oder zwei Wochenstunden Singen vor, was die Möglichkeit gibt, die zweite Stunde fakultativ zu erteilen. In unseren Schulverhältnissen (Sekundarschule, gut hundert Schüler, Gesangsunterricht an allen vier Klassen durch den gleichen Lehrer) hat sich folgende Lösung ergeben: Jede Klasse hat eine obligatorische Singstunde; die zweite Stunde ist fakultativ, und der Schüler kann auswählen zwischen Chor und Orchester, eventuell auch in beidem mitmachen. So haben wir für dieses Jahr ein Schulorchester von sechsundzwanzig und einen Chor von fünfzig Kindern erhalten, mit denen sich sehr hübsch musizieren lässt. *Erich Schraner*

III

Singen mit Oberstufenklassen

Man spricht von einer Krise des Gesangsunterrichts auf der Oberstufe. In den meisten höheren Klassen bestehe das Singen lediglich darin, einen fünfzigminütigen Kampf um Disziplin und Autorität zu führen. Ob die vielen Kollegen der Sekundar- und Realschule, die mit ihren Klassen ausgezeichnet singen, einverstanden sind mit solch verallgemeinernden Feststellungen, welche übrigens sofort von einigen Tageszeitungen aufgenommen wurden?

Dass es unlustige Singklassen gibt, möchte ich nicht in Abrede stellen. Ich sehe sowohl organisatorische als auch menschliche Gründe, die Anlass zu einem unbefriedigenden Gesangsunterricht geben könnten:

Der Klassenlehrer sollte wenn immer möglich die Singstunden selbst erteilen. Die meisten Kollegen besitzen eine natürliche Singstimme, die an einem frohen Anlass schönstens zur Geltung kommt. Die Knaben werden das Singen nicht als unmännlich empfinden, wenn ihr Klassenlehrer, der ihnen als ganze Persönlichkeit vertraut ist, auch im Singen ein natürliches Beispiel gibt.

Ein Fachlehrer ist wohl besser ausgebildet in den musikalischen Belangen, er singt vielleicht schöner, spielt besser Klavier und kennt sich aus in Musikgeschichte, Harmonie- und Formenlehre. Leider gelingt es ihm jedoch selten, echten Kontakt mit den Schülern zu finden, weil ihre Zahl zu gross und die Unterrichtszeit zu kurz ist. Auch scheint den Schülern das Fach nicht wichtig, weil der eigene Lehrer es einem andern überlässt. Aus organisatorischen Gründen werden diese Stunden zudem oft auf den späteren Nachmittag verlegt. Die Schüler sind dann meist durch die strenge Tagesarbeit ermüdet, so dass der Fachlehrer den bekannten Kampf um Disziplin führt. Von einem frohen Singunterricht kann dann natürlich keine Rede mehr sein.

Viele Kinder sind im Entwicklungsalter innerlich unsicher. Denken wir an die Knaben! Ihre Unbeholfenheit im Singen wird durch stimmliche Schwierigkeiten um die Zeit der Mutation noch gesteigert. Da ist es begreiflich, dass sie ihre Unsicherheit vor den Mädchen der eigenen und vor allem auch der Parallelklasse verbergen wollen. In dieser Lage verhalten sie sich möglichst passiv, um sich nicht zu exponieren. Gute Erfahrungen habe ich damit gemacht, dass ich mit den Knaben übte, wenn die Mädchen nicht dabei waren. Sobald der Männerchor seine Stimme beherrschte, wurde diese freudig und kräftig mit den Oberstimmen der Mädchen gesungen. Wichtig ist auch hier die Liedauswahl; die dritte Stimme soll einfach und von kleinem Stimmumfang sein.

Ich glaube, dass Singstunden mit einer Einzelklasse erfreulicher zu gestalten sind als mit Doppelklassen von fünfzig bis sechzig Schülern. Für gelegentliches gemeinsames Musizieren oder für Aufführungen ist es selbstverständlich von Vorteil, zwei oder mehr Klassen zusammenzuziehen. Auf ein solches Ziel – und sei es nur ein ganz bescheidenes – hinzuarbeiten, belebt den Unterricht! Eine sehr glückliche Lösung, welche schon mit Erfolg durchgeführt wurde, besteht darin, dass man aus zwei oder drei Klassen einerseits die freudigen und guten Sänger zu einer anspruchsvolleren Gruppe und anderseits die schwerfälligeren Sänger zum Singen einfacher Lieder zusammennimmt.

Vielenorts steht leider nur eine wöchentliche Singstunde auf dem Stundenplan. Wenn mit diesen Klassen während der übrigen Zeit nie gesungen wird, fehlt den Schülern die nötige Uebung, so dass nach einer Woche vieles wieder vergessen ist und diese eine Stunde erst recht Gefahr läuft, mühsam zu sein. Wenn es organisatorisch möglich ist, wäre eine Aufteilung dieser einen Singstunde in zwei Halbstunden in Kombination mit einem andern Fach zu empfehlen. Ein oder zwei Morgenlieder zum Arbeitsbeginn werden zudem die lange Zwischenzeit gut überbrücken. Viele Kollegen singen auch mit Erfolg einfache Lieder im Fremdsprachunterricht.

Wie ist es möglich, dass wir im selben Oberstufenschulhaus sowohl freudige als auch unlustige Singklassen antreffen? Sicher spielen Begabung und Vorbildung eine gewisse Rolle. Jeder Schüler – wie übrigens auch sein Lehrer – betreibt mit Freude und Erfolg jenes Fach, welches er selbst gut beherrscht. Einer schwerfälligen Singklasse geben wir die nötige Sicherheit, indem wir dafür sorgen, dass sie vorerst eine Anzahl von sehr einfachen Liedern mit ansprechenden Texten als Liedgut erwirbt. Diese Lieder sollen auswendig gelernt und immer wieder gesungen werden. Auf dieser Grundlage können wir später einen anspruchsvolleren Gesangsunterricht aufbauen.

Nun enthält zwar unser Oberstufenbuch wenige dieser einfachen Lieder. Trotzdem braucht es nicht verändert zu werden. Es kann durchaus als die Sammlung der schönen und gehaltvollen Lieder, welche über längere Zeit gesungen werden sollten, bestehen bleiben. Unsere Liederbücher sollten nicht bei jeder Neuauflage «modernisiert» werden. Wir alle leiden darunter, dass in vielen Familien nicht mehr gesungen wird. Wie kann jedoch die ältere Generation mithalten, wenn wir unsere Schüler ausschliesslich neue Lieder lehren?

Dem allgemeinen Bedürfnis nach leichterem Liedgut könnte dadurch entsprochen werden, dass etwa alle fünf Jahre ein Ergänzungsheft mit einfachen und gefälligen Liedern herausgegeben würde. Wer solche Lieder heute sucht, findet sie zum Beispiel im neu bearbeiteten Uebungsteil zum Oberstufenbuch (E. Hörler: Kleine Musiklehre, Kant. Lehrmittelverlag Zürich, Ausgabe 1960), im Liedheft I der Zürcher Liederbuchanstalt oder in den Singkreisheften des Pelikan-Verlages.

Im weiteren müssen wir uns natürlich bewusst sein, dass es in hohem Masse unsere eigene Ueberzeugungskraft und Begeisterung sind, welche den Schüler für ein Fach oder eine Aufgabe innerhalb eines Faches gewinnen. Das Liedgut vermag unsern persönlichen Einsatz nicht zu ersetzen! Dort wo die Augen des Lehrers zu leuchten beginnen und sich seine Stimme belebt, werden sich die Schüler von der Begeisterung anstecken lassen. Wenn nun einem Lehrer das französische Chanson, einem andern der Negro Spiritual nahesteht, so mag er mit seinen Schülern den Zugang zum Singen auf diesem Wege suchen. Es stellt sich dann immer noch die Frage, ob er auch die Lieder unserer Tradition bejahen kann. Ich kenne etliche Kollegen, die auch in der heutigen Zeit unser bewährtes Liedgut – zu welchem sicher viele Volkslieder gehören – in lebendigen Singstunden mit Erfolg pflegen.

Denken wir noch kurz an die wertvollen Möglichkeiten, den Gesangsunterricht auf der Oberstufe zu bereichern, sei es durch Einbezug von Instrumenten, durch Schulhaus- oder Jugendkonzerte oder durch unsere ausgezeichneten Schulfunksendungen.

Es ist notwendig und durchaus möglich, unsern Schülern, die einer täglichen Berieselung mit schlechter Unterhaltungsmusik ausgesetzt sind, durch einen frohen Gesangsunterricht einen positiven Ausgleich zu bieten! *Willi Gremlich*

Schulnachrichten aus den Kantonen

Graubünden

Zum Rücktritt von Prof. Dr. phil. Rudolf O. Tönjachen: Ein Wort des Dankes

Aus der ersten Unterrichtsstunde, welche der Verfasser dieser Zeilen im Herbst des Jahres 1943 bei Prof. Tönjachen am Lehrerseminar in Chur besuchte, meldet sich eine deutliche Erinnerung: das klare Bild von Jachen Bifrun von Samedan, welcher in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Engadin um den treffenden ladinischen Ausdruck rang, damit er das Neue Testament, die grosse Offenbarung, in der romanischen Sprache seiner Landsleute herausgeben könne. Dr. Tönjachen bemühte sich auf überzeugende Art, uns die Gestalt des Schöpfers der ladinischen Schriftsprache nahezubringen, zu zeigen, welche unermessliche Arbeit es brauchte, um den Engadinern die treue Wiedergabe des göttlichen Wortes erstmals in ihrer Muttersprache zu schenken. Es war, als wollte der gewissenhafte Seminarlehrer mit dem äussersten Einsatz seines feinen sprachlichen Empfindens einen kostbaren Schatz aus dem Jahre 1560, dieses *Nuof Sainc Testamaint*, für unsere Tage erschliessen, das grosse Buch wieder öffnen, damit die sprachliche Quelle unserer Zeit Bereicherung finde und lebensfroh fliesse. – Dr. Tönjachen, der berufene Lehrer für ladinische Sprache und Literatur, für Französisch und Geschichte, weilte in seiner Unterweisung gerne längere Zeit bei Gestalten, die Leben und Werk zu mustergültigem Ganzen vereinten. Auch im Rahmen des Französisch- und Geschichtsunterrichtes verstand es der humanistisch gebildete Lehrer, neben der wissenschaftlich-praktischen Seite seiner sorgfältig aufgebauten Lektionen auch das erzieherische Moment auf natürliche, gewinnende Art zu betonen. Achtundzwanzig Jahre erfolgreicher Tätigkeit an Bündens oberster Landesschule haben die beste Kraft unseres Seminarlehrers beansprucht.

Zusammen mit Prof. *R. Bezzola* von der Universität Zürich gab unser ehemaliger Romanischlehrer das «*Dicziunari tudais-ch-rumantsch/ladin*» heraus, das im Jahre 1944 erschien. Dieses Dicziunari beweist eindrücklich, mit welcher Liebe seine Verfasser uns zum ladinischen Worte hinführen, so wie es heute am häuslichen Herd, am spielenden Wasser des Dorfbrunnens, auf frischgemähter Wiese, am Rande des lebenskräftigen Bergwaldes erklingt.

Ein aufrichtiges, freundschaftliches Verhältnis verband Prof. Tönjachen mit seinem leider zu früh verstorbenen Kollegen Prof. Dr. *R. Vieli* aus der Surselva, so dass wir im Romanischunterricht unter dem befreienden Eindruck stehen durften, es werde in der ladinischen und in der surselvischen Unterweisung *ein* Ziel verfolgt, die Erhaltung und Neubelebung der gemeinsamen *rätoromanischen* Muttersprache.

Viele ehemalige Schüler, die um den Rücktritt von Prof. Tönjachen wussten, werden am 28. Juni dieses Jahres in Gedanken in der schönen Aula der Bündner Kantonsschule gewesen sein, dort, wo eine stets um das Gute und Edle ringende Persönlichkeit von ihrem Lehrauftrag befriedigt Abschied nahm. – Dr. Tönjachen tat dies bestimmt mit dem stillen Wunsche, seine Schüler von nah und fern möchten die aufgehende Saat in den Talschaften rätoromanischer Sprache mit Sorgfalt pflegen, damit die Ernte wertvoll sei und neue Lebenskraft verspreche. *G. N.*

St. Gallen

Ein Schulhaus für schwer behinderte Kinder in Rapperswil

In der Hauptversammlung der Heilpädagogischen Vereinigung Rapperswil-Jona erläuterte Prof. *Alfred Roth*, ETH Zürich, als Fachexperte das Bauprojekt für ein Schulhaus der Rapperswiler Heilpädagogischen Schule, das Architekt *Alfred Altherr*, Direktor der Kunstgewerbeschule Zürich, für die Vereinigung ausgearbeitet hatte. Das neue Schulhaus soll Unterrichts-, Werk- und Gemeinschaftsräume für vier Schülergruppen mit insgesamt rund 40 Kindern enthalten. Die Hauptversammlung erteilte dem Vorstand und der Baukommission einen Kredit von 3000 Franken, mit dem der Verfasser sein Projekt weiterbearbeiten kann. Das bleibende Heim der Rapperswiler Hilfsschule, die gegenwärtig in nur noch provisorisch zur Verfügung stehenden Räumen 38 Kinder aus neun sanktgallischen und sechs zürcherischen Schulgemeinden betreut, wird rund 400 000 Franken kosten. Wie der Präsident der Vereinigung, Lehrer *Walter Hofstetter*, Rapperswil, mitteilen konnte, dürfen die Initianten in ihrem Vorhaben auf Unterstützung durch die Invalidenversicherung, die beteiligten Kantone und die interessierten Schulgemeinden rechnen. *Sl.*

Thurgau

Die *Jahresversammlung des Thurg. Kant. Lehrervereins* fand am 1. Juli in Weinfelden statt. Der Präsident, *Adolf Eigenmann*, Amriswil, eröffnete die Versammlung mit einer gehaltvollen Begrüssungsansprache. Er stellte einleitend fest, dass die Erziehungskraft unserer Tage kleiner geworden sei. Das einheitliche Erzieherklima, das einst ausschliesslich durch Elternhaus, Kirche und Schule, durch allgemeine Sitte und Tradition weitergegeben wurde, ist geschwunden. Aeussere, meist schädliche Einflüsse wirken in immer grösserem Masse auf die Jugend ein. Immer weniger Eltern nehmen sich ihrer Kinder so an, wie es wünschenswert wäre. Sie möchten ihre Pflichten und Aufgaben der Schule und den Lehrern abtreten.

Die Schule hat im heutigen technischen Zeitalter unbestreitbar an Bedeutung gewonnen, weniger der Qualität der vermittelten Bildung halber, sondern vor allem wegen der Diplome und der damit verbundenen Aufstiegsmöglichkeiten. A. Eigenmann stellte die Frage, ob dem steigenden Ansehen der Schule auch ein solches des Lehrerstandes entspreche. Er bedauerte, die Frage nicht bejahend beantworten zu können. Dabei lohnte es sich tatsächlich, die Besten eines Volkes als Erzieher zu gewinnen, sind doch die Kinder der grösste Reichtum, den ein Volk besitzt.

Hierauf wurden Jahresbericht und Jahresrechnung diskussionslos genehmigt und kleinere Geschäfte erledigt. Dem tatkräftigen Präsidenten, dem pflichtbewussten Kassier und dem unermüdlichen Besoldungsstatistiker wurde herzlich gedankt für ihre Arbeit im Dienste der thurgauischen Lehrerschaft.

Fürsprech *Walter Kramer* aus Frauenfeld sprach im Anschluss an die Jahresgeschäfte in klarer, prägnanter

Art über das Thema «Erlaubt die heutige Gesetzgebung die Körperstrafe in der Schule?» *-ber*

(Siehe zum Thema auch den heutigen Leitartikel, der ohne den Text des oben zitierten Referates zu kennen entstanden ist. Red.)

Thurgauische Lehrerstiftung

Präsident *Ignaz Bach* in Romanshorn machte in seinem Eröffnungswort zur *Generalversammlung der thurgauischen Lehrerpensionskasse* auf die Tatsache aufmerksam, dass im vergangenen Jahre nicht weniger als 44 Kolleginnen und Kollegen über das pensionsberechtigte Alter im Schuldienst verblieben sind. Dies sei der Hauptgrund, warum die Lehrerstiftung für das Jahr 1960 einen überaus guten Rechnungsabschluss zu verzeichnen habe. Der Vorsitzende stellte auch fest, dass die Kasse zurzeit Mühe habe, ihre freiwerdenden Gelder gut zu plazieren. Er richtete einen Appell an die Mitglieder, sie möchten sich bei der Belehnung ihrer Eigenheime an die Verwaltung der Stiftung wenden.

Die stattliche Versammlung genehmigte diskussionslos den Jahresbericht und die Rechnung für das Jahr 1960 und liess durch ihre Sprecher Präsident Ignaz Bach und Kassier *Walter Baumann* den wohlverdienten Dank für die Erledigung der umfangreichen Präsidial- und Quästoratsgeschäfte aussprechen.

Lehrer *Ernst Keller* in Salenstein hatte den Rücktritt als Mitglied der Verwaltungskommission erklärt. Präsident Bach dankte dem Demissionär für seine langjährige und gewissenhafte Tätigkeit. An seine Stelle wurde auf Antrag der Bezirkskonferenz Steckborn Kollege *Felix Engeler* in Hüttwilen gewählt. *ei.*

Musik in der Familie

Im April 1958 veröffentlichte die «Schweizerische Lehrerzeitung» einen Fragebogen über die Wünschbarkeit eines Schulwandbildes zum Thema «Musik in der Familie». Das Echo war so eindeutig, die Antworten der Lehrer bis hinauf zu kantonalen Erziehungsdirektionen so spontan zustimmend, dass die Vereinigung für Hausmusik sofort an die Verwirklichung ging. In Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft wurde der Bildinhalt skizziert und über die künstlerisch mögliche Gestaltung gesprochen. Im September 1959 lag das von Alfred Koella geschaffene Bild in sehr schöner Ausführung vor. Es wurde im Laufe des Jahres 1960 geschenkweise durch die Vereinigung für Hausmusik an rund 2600 Schulen der deutschen Schweiz abgegeben. Der Sendung war ein Kommentar in Form einer Broschüre von 20 Seiten Umfang beigegeben. Sie enthält alles Wissenswerte über die Entstehung des Bildes, dessen Gestaltung, Inhalt, Maltechnik, Druck. Anregungen zur thematischen Auswertung des Bildes bilden einen wichtigen Bestandteil des kleinen Heftes. Gerade dieser Abschnitt enthält so viele äusserst geschickt formulierte Hinweise, eine Klasse für musikalische Fragen zu interessieren, über die Bedeutung des aktiven Musizierens in Schule, Freundeskreis und Familie sich Klarheit zu verschaffen, dass er allein schon Bedeutendes leistet und für wahre Sittenlehrstunden als Präparation dienen kann. Wie leicht eine Klasse bei der Besprechung des vorliegenden Schulwandbildes zu reger Mitarbeit geführt werden kann, zeigt die Skizze einer Lektion. Beigefügt ist eine Uebersicht über die gebräuchlichen Instrumente, ein Verzeichnis über gute Kammermusik, ein Hinweis auf hervorragende Schallplatten und auf einschlägige Bücher. Die Schrift ist eine sehr wertvolle Gabe und keineswegs nur als Begleitstoff zum Schulwandbild zu gebrauchen. Zur Krönung ihrer Geschenkaktion hat nun die Vereinigung auch noch eine Schallplatte herausgegeben. Sie

bringt auf der ersten Seite die sieben auf dem Wandbild sichtbaren Instrumente einzeln zum Erklingen; auf der Rückseite hören wir Ludwig van Beethovens sechs leichte Variationen über ein Schweizer Volkslied. Die schmucke Plattenhülle zeigt die verkleinerte mehrfarbige Wiedergabe des Schulwandbildes und enthält, wie der oben besprochene Kommentar, sehr überlegte, praktische Vorschläge, wie die Schüler beim Anhören der Platte aktiviert werden können. Wenn die Lehrer diese Anregungen sinnvoll auch in andern Musikstunden zu Rate ziehen, erwächst ein vielseitiges Interesse an Fragen der Musik, der Instrumentierung, der Form. Es war ein glücklicher Gedanke der Vereinigung für Hausmusik, für die Musikpflege ein neuartiges Hilfsmittel zu schaffen. Die Idee hätte kaum in besserer Form verwirklicht werden können. Dass das Ganze als grosszügige Spende erfolgte, kann nicht herzlich genug verdankt werden. Allen, die zum guten Gelingen beigetragen haben, sei für Idee und Ausführung volle Anerkennung gezollt.

*

Wir machen die Leser darauf aufmerksam, dass das oben abgebildete Schulwandbild mit Kommentar sowie die dazugehörige Schallplatte zur Verwendung im Unterricht gratis bezogen werden können beim Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung für Hausmusik, Forchstr. 173, Zollikerberg ZH.

Rud. Schoch

Zur diesjährigen Bundesfeiersammlung

Die vier Werte der diesjährigen Bundesfeiermarken 10–50 Rp. setzen die im Jahre 1958 begonnene Serie «Mineralien, Gesteine und Versteinerungen» zum letztenmal fort. Die 5er-Marke mit dem Buch der Geschichte und den Symbolen für Zeit und Ewigkeit versinnbildlicht die Zweckbestimmung «für schweizerische kulturelle Werke». Es sind darunter jene Institutionen verstanden, deren Tätigkeitsgebiete die Wahrung schweizerischer Traditionen, des schweizerischen Brauchtums, unserer überlieferten Geschichte, unseres Volkslebens umfassen. Unter anderem wird auch die Erforschung und Konservierung frühgeschichtlicher Kulturgüter und die Inventarisation öffentlicher Kunstdenkmäler gefördert. Ferner ist die Schaffung einer Verlagskasse geplant, um die Defizite der Jugendschriftenhefte in französischer, italienischer und romanischer Sprache auszugleichen, sowie auch die Bestrebungen der Ligia Romontscha zur Erhaltung unseres romanischen Sprachgutes unterstützt werden. Ebenfalls erhält die Schweizerische Volksbibliothek einen Anteil zur Anschaffung

eines Bibliobus zwecks Intensivierung des Beratungs- und Bedienungsdienstes in Gebirgsgegenden.

Im Bewusstsein, dass ein Volk nicht nur an seinem wirtschaftlichen Wohlstand gemessen wird, sondern dass auch seine geistigen Kräfte für seine staatspolitische Haltung ausschlaggebend sind, hofft das Schweizerische Bundesfeierkomitee auf eine rege Beteiligung an der Spende 1961. Vor allen Dingen bittet es die Lehrerschaft, die mit ihren Schülern zunehmend das organisatorische Rückgrat der Sammlung bildet, um Mithilfe und dankt herzlich dafür.

Das Schweizerische Bundesfeierkomitee

Büchereingänge

Die Gewerbebetriebe in den Gemeinden. 4. eidgenössische Betriebszählung 25. August 1955, Band 6, Eidgenössisches Statistisches Amt. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 318, Bern.

Bevölkerungsbewegung in der Schweiz 1957. Eidgenössisches Statistisches Amt. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 315, Bern 1960, 99 Seiten.

Bundessubventionen und Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen 1959. Eidgenössisches Statistisches Amt. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 321.

Scuola Svizzera, Milano. Relazione sul 41° anno scolastico 1959/1960.

50 Jahre Erziehungsheim Oberfeld, Marbach. 51. Jahresbericht pro 1960. 15 Seiten.

Pro Infirmis, 41. Jahresbericht 1960, Nr. 10, April 1961. Verlag Pro Infirmis, Hohenbühlstrasse 15, Zürich 32.

Steuerbelastung in der Schweiz 1960, bearbeitet von der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 322, 68 Seiten.

105. Programm der St.-Gallischen Kantonsschule für das Schuljahr 1961/62. 81 Seiten, Buchdruckerei Karl Weiss AG, St. Gallen.

Alpenhorn-Kalender 1962, Emmenthaler Brattig. Bernisches Jahrbuch für heimatliche Art zur Belehrung und Unterhaltung, 37. Jahrgang, 160 S., Marktverzeichnis, Fr. 2.–. Herausgabe, Druck und Verlag Emmenthaler-Blatt AG, Langnau.

Schweizerischer Verein für krüppelhafte Kinder und Anstalt Balgrist, Zürich: *Bericht und Rechnung* über das Jahr 1960, 45 S.

Kurse und Vortragsveranstaltungen

HEILGYMNASTIK, ATMUNGSGYMNASTIK, MASSAGE

Kurhaus Oberbalmberg SO, 18. bis 23. September

Kurs zur Einführung in die *Heilgymnastik,* besonders auch in die *Atmungsgymnastik,* und Anleitung zur *Massage* bei der häuslichen Krankenpflege an Hand des Buches «Heilende Bewegung» von Marta Schüepp. Kosten (Kursgeld und Lehrbuch inbegriffen) 140–160 Fr. Anmeldungen an Marta Schüepp, Feldhofstrasse 29, Frauenfeld.

4½MONATIGER WINTER-HAUSHALTUNGSKURS

vom 1. November 1961 bis 14. März 1962 im Volksbildungsheim Neukirch a. d. Thur für Töchter vom 17. Altersjahr an.

Gesucht

für die Woche vom 29. Juli bis 5. August, eventuell 5. bis 12. August, ein Platz, wenn möglich bei einer Lehrersfamilie, für einen 21jährigen Jüngling, dem vom «Bayrischen Jugendring» als Preis für eine staatsbürgerliche Arbeit eine Schweizer Reise geschenkt wird.

Es werden für die Woche Fr. 100.– Pension bezahlt. – Meldungen werden dankbar entgegengenommen von

Richard Grob,
Wintermattweg 26 b, Bern-Bümpliz,
Telephon (031) 66 34 64

Mitteilung der Redaktion

Die heutige Ausgabe der SLZ ist als Doppelheft 28/29 bezeichnet, die nächste Nummer erscheint in 14 Tagen, am 28. Juli 1961.

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern, Dr. Willi Vogt, Zürich. Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6. Postfach Zürich 35 Tel. 28 08 95 - Administration: Morgartenstr. 29, Zürich 4, Postfach Zürich 1, Telephon 25 17 90, Postcheckkonto VIII 1351

Zuger Schulwandtafeln in Aluminium

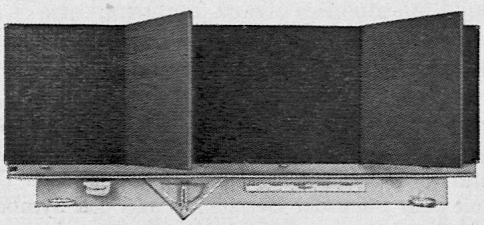

Zahlreiche Schulen haben sich für die Zuger Aluminiumtafel entschieden und schätzen die vielen Vorzüge:

unsichtbare Schiebeeinrichtung ● bis Boden schiebbar, wodurch Rückwand für Projektion frei ● weiches Schreiben, rasch trocknend ● 10 Jahre Garantie gegen Riss, Bruch, Abblättern und Verziehen

Verlangen Sie Prospekt, Preisliste und Referenzen.

E. Knobel, Zug Tel. 042 4 22 38

Nachfolger von J. Kaiser Zuger Wandtafeln seit 1914

Zürich *Institut* **Minerva**

Handelsschule Vorbereitung:
Arztgehilfinnenschule **Maturität ETH**

Die Gemeinde **Safien GR** sucht auf Herbst 1961 (evtl. auch nur aushilfsweise) drei prot.

Lehrkräfte

a) an die Gesamtschule Zalon, b) an die Oberschule Thalkirch, c) an die Unterschule Platz. Gehalt nach Bündner Lehrerbesoldungsgesetz. Alles neue Schulhäuser mit je einer kleinen Lehrerwohnung. Wohnung, Licht und Heizung frei.

Weitere Auskunft (evtl. Besichtigung) durch Tel. (081) 4 01 46 zu erlangen.

Offerten mit den üblichen Unterlagen sind an den **Schulrat Safien** zu richten.

Ferien und Ausflüge

LEUKERBAD

Neueröffnung eines schönen, sauberen Touristenlagers. 48 Plätze. Es empfiehlt sich höflich: **Familie Paul Lorétan, Leukerbad, Tel. (027) 5 42 45.**

Schöner Ferienort

für Kolonie oder Lager

Windgeschützt, ruhig und nebelfrei. Sehr günstige Preise. Sommer- und Winterbetrieb.
Auskunft: **Kurhaus Bad Serneus-Klosters**

Eine Schiffahrt auf Untersee und Rhein

Der Besuch der **Erkerstadt Schaffhausen** und die Besichtigung des berühmten **Rheinfalls** gehören zu den dankbarsten Reiseerinnerungen
Schiffahrtsdirektion in Schaffhausen Telephon (053) 5 42 82

PIZOL

Ein herrliches Touren- und Wandergebiet mit einzigartiger Rundsicht, 6 Bergseen, reicher Alpenflora und guten Unterkunftsmöglichkeiten.

Bequem erreichbar mit Kabinenbahnen und Sesselliften ab Bad Ragaz und Wangs.

Mit Prospekten und Vorschlägen für schöne Schulausflüge dienen gerne die **Verkehrsbüros Bad Ragaz** (Telephon 085/9 12 04) und **Wangs** (Telephon 085/8 04 97).

Gemeinde Muttenz

Zum baldigen Eintritt suchen wir einen **Primarlehrer** für die

Primarmittelstufe

Besoldung: Fr. 10 000.— bis Fr. 14 600.— plus 7 Prozent Teuerungszulage. Ortszulage ledig Fr. 975.—, verheiratet Fr. 1300.—. Kinderzulage pro Monat Fr. 27.—, zuzüglich Haushaltzulage.

Den Anmeldungen sind beizulegen: Ausweis über Studiengang, Lehrtätigkeitsausweis, Arztzeugnis und Photo.

Anmeldungen sind zu richten bis 31. August 1961 an die Realschulpflege.

Muttenz, den 1. Juni 1961 **Präs. J. Waldburger**

HOF OBERKIRCH
Privatschule auf dem Lande **für Knaben**
Kaltbrunn SG

5. und 6. Primarklasse, Sekundarschule, Progymnasium, Vorbereitung auf Mittelschulen und das praktische Leben, Berufswahlklasse, Handelsschule bis Diplom. Kleine Klassen, Arbeit in Garten und Werkstätte, Sportplatz, Schwimmbad, gesunde, sonnige Lage. Erziehung zur Selbständigkeit und Kameradschaft.

Telephon (055) 8 42 35 Leiter: Dr. F. Schwarzenbach

Gemeindeschule Mühlethal AG

Gesucht auf den 16. Oktober 1961 ein

Lehrer

für die Oberschule (5. bis 8. Klasse). Schöne Drei-Zimmer-Wohnung im neuen Schulhaus vorhanden. Günstiger Mietzins anstelle der Ortszulage.

Anmeldungen sind zu richten an die

Schulpflege Mühlethal

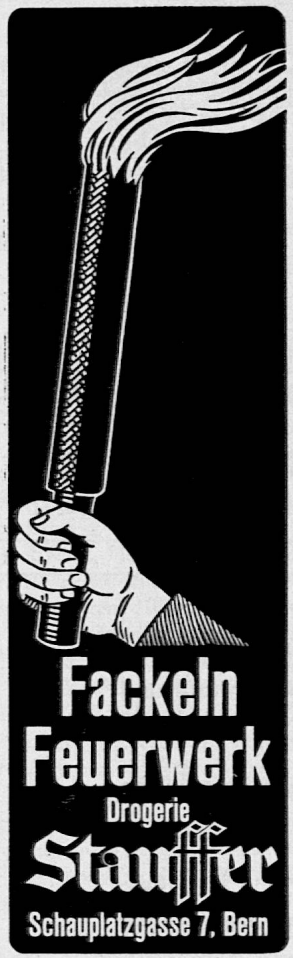

Cembali
Spinette
Clavichorde
Portative

O. Rindlisbacher
Dubsstrasse 26 Zürich 3

Chemiker

Dipl. ETH, 6 Jahre USA, z. Z. stud. theol. wünscht Anstellung als Hilfslehrer (Chemie, Math., Physik, evtl. Vikariate).

E. Thommen, Ringstrasse 44, Zürich 11/57, Tel. (051) 46 78 34

du

KULTURELLE MONATSSCHRIFT

Im Juliheft:

PALERMO

Einzelnummer Fr. 4.—

Gymnasium Burgdorf

Auf den 1. Oktober 1961 wird wegen Rücktritts

1 Lehrstelle für Geschichte

oder

1 Lehrstelle für Französisch

oder

1 Lehrstelle für Deutsch

frei. Nur patentierte Gymnasiallehrer wollen sich unter Angabe des weiteren Faches bis 15. August melden.

Das Rektorat

Schulgemeinde Weinfelden

Wir suchen auf das Frühjahr 1962 für unsere Mittelstufe (Klassen 4—6) einen

Primarlehrer(in)

Tüchtige Bewerber(innen) belieben ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilage der Inspektoratsberichte bis 20. August 1961 an das Schulpräsidium, Herrn Dr. E. Haffter, Bahnhof-Apotheke, Weinfelden, einzureichen. Stundenpläne der jetzigen Lehrstelle sind beizulegen. Besoldung laut thurgauischem Lehrerbesoldungsgesetz, zuzüglich Gemeindezulage. Lehrerinnen beziehen die gleiche Besoldung wie ledige Lehrer. Lohnregulative stehen zur Verfügung. Oertliche Pensionskasse. Strengste Diskretion wird zugesichert.

Weinfelden, den 3. Juli 1961 **Primarschulvorsteherschaft**

Primarschule Gais AR

Infolge Uebertritt des Demissionärs in die Privatwirtschaft ist eine Lehrstelle als

Primarlehrer 5./6. Klasse

per 1. Oktober, evtl. später, neu zu besetzen. Besoldung nach Reglement.

Bewerberinnen oder Bewerber mögen ihre Anmeldung sofort an das Schulpräsidium Gais einreichen.

Die Schulkommission

Sekundarschule Rapperswil SG

Auf Beginn des Schuljahres 1962/63 ist

eine Lehrstelle

der sprachlich-historischen Richtung zu besetzen.

Gehalt: das gesetzliche, nebst einer Ortszulage bis maximal Fr. 3000.—.

Beitritt zur städtischen Pensionskasse Rapperswil Bedingung.

Anmeldungen mit Lebenslauf und Ausweisen über bisherige Tätigkeit, nebst Photo, sind bis 31. Juli 1961 an den Präsidenten des Sekundarschulrates, Herrn Dr. iur. Felix Tschudi, Haus Meienberg, Rapperswil SG, zu richten.

Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Chur

Wir suchen für unsere Berufsschule einen

Hauptlehrer für Handelsfächer

Anforderungen: abgeschlossene Ausbildung als Handelslehrer, Unterrichtserfahrung.

Besoldung: Fr. 17 573.— bis Fr. 22 615.— plus Sozialzulagen. Bisherige Dienstjahre als Handelslehrer werden angerechnet. Beitritt zur Gruppenversicherung obligatorisch.

Stellenantritt nach Vereinbarung.

Bewerbungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis 15. August dem Rektorat der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Chur einzureichen.

Sekundarlehrerstelle

Die Gemeinden **Bever/La Punt/Chamues-ch** suchen einen tüchtigen

Sekundarlehrer

Schulbeginn: 18. September 1961; Schuldauer: 38 Wochen; Besoldung: die gesetzliche; Sekundarklassen: 1.—3.

Anmeldungen unter Beilage eines Arztzeugnisses und der nötigen Studien- und Praxisausweise **bis 20. Juli 1961** an den Schulratspräsidenten, Herrn Fluor in Bever (Engadin).

La Punt/Chamues-ch, den 5. Juli 1961

Der Schulrat Bever/La Punt/Chamues-ch

Kanton St. Gallen

Flawil. Primarschule. Auf Beginn des Wintersemesters 1961/62 (23. Oktober) sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Eine Lehrstelle

infolge Ausbildung des Inhabers zum Turnlehrer, an der Mittelstufe (4.—6. Klasse).

2. Eine Lehrstelle

infolge Verheiratung der Inhaberin, an der ausgebauten Mädchenabschlussklasse.

Gehalt: das gesetzliche, zuzüglich angemessene Ortszulage. Einem ausgebildeten Abschlussklassenlehrer oder einer -lehrerin zudem eine Extrazulage.

Anmeldungen: Die Bewerber sind ersucht, ihre Anmeldungen mit Photo und Angaben über ihre bisherige Tätigkeit sowie mit Stundenplan so bald als möglich Herrn Schulratspräsidenten Hans-Peter Steurer, Flawil, einzureichen.

Offene Lehrstelle

An der **Bezirksschule Reinach AG** wird die Stelle

eines Hauptlehrers

für Zeichnen, Schreiben und Handfertigkeitsunterricht zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Besoldung: Die gesetzliche. Ortszulage für Ledige Fr. 600.—, für Verheiratete ohne Kinder Fr. 800.—, für Verheiratete mit Kindern Fr. 1000.—.

Den Anmeldungen sind beizulegen: Die vollständigen Studienausweise, Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, wird ein Arztzeugnis verlangt, wofür das Formular von der Erziehungsdirektion zu beziehen ist.

Vollständige Anmeldungen sind bis zum 22. Juli 1961 der Schulpflege Reinach AG einzureichen.

Aarau, 4. Juli 1961 **Erziehungsdirektion**

Kantonsschule Glarus

Auf Beginn des WS 1961/62 ist eine **Lehrstelle** für

Chemie-Biologie

oder

Chemie

in Verbindung mit einem andern Fach

zu besetzen.

Bewerber wollen sich bis zum 1. August bei Herrn Erziehungsdirektor Dr. F. Stucki, Netstal, melden.

Der Anmeldung sind beizulegen: Studienausweise, Diplom für das höhere Lehramt oder Ausweis über das Doktorat und allfällige Bescheinigungen über geleisteten Schuldienst.

Auskunft über Besoldung und Anstellungsverhältnisse erteilt das Rektorat (Tel. 058 / 5 16 08, Privat, oder 058 / 5 12 05, Schule).

Glarus, den 1. Juli 1961

Erziehungsdirektion des Kt. Glarus

Sekundarschule Niederweningen

An der Sekundarschule Niederweningen ist auf Beginn des Wintersemesters 1961/62 (23. Oktober 1961) in unserem neuen Kreisschulhaus eine

Lehrstelle

der sprachlich-historischen Richtung

zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage, welche bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse voll versichert ist, richtet sich nach den kantonalen Höchstansätzen. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht, auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden.

Eine moderne, preisgünstige Vierzimmerwohnung steht zur Verfügung.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldung bis 31. August 1961 mit dem gegenwärtigen Stundenplan und den weiteren üblichen Ausweisen dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn J. Luchsinger, in Niederweningen, einzureichen.

Niederweningen, 14. Juli 1961 **Die Sekundarschulpflege**

Offene Lehrstelle

An der **Bezirksschule Reinach AG** sind

zwei Hauptlehrerstellen

für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Besoldung: Die gesetzliche. Ortszulage für Ledige Fr. 600.—, für Verheiratete ohne Kinder Fr. 800.—, für Verheiratete mit Kindern Fr. 1000.—.

Den Anmeldungen sind beizulegen: die vollständigen Studienausweise (es werden mindestens 6 Semester akademische Studien verlangt), Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, wird ein Arztzeugnis verlangt, wofür das Formular von der Erziehungsdirektion zu beziehen ist.

Vollständige Anmeldungen sind bis zum 22. Juli 1961 der Schulpflege Reinach AG einzureichen.

Aarau, 4. Juli 1961 **Erziehungsdirektion**

Evangelische Mittelschule Samedan

Wir suchen auf 22. Oktober 1961

einen Lehrer für Deutsch u. Geschichte

an Gymnasium und Diplomhandelsschule

einen Hilfslehrer

vorwiegend für **Deutsch** und Geschichte, evtl. mit **Musik**
an Sekundarschule und Gymnasialunterstufe

ferner auf 15. April 1962

einen Handelslehrer

an der Handelsabteilung mit eidgenössisch anerkanntem Diplom

Bewerber, die bereit sind, in übersichtlichen Verhältnissen, kleinen Klassen mit nahem Kontakt mit den Schülern einer Internatsschule ihren Dienst zu tun, wollen sich melden beim

Rektorat der
Evangelischen Mittelschule Samedan
Tel. (082) 6 54 71

Für die 1. August-Feier

finden Sie in unserer Spezialabteilung

- **Fahnen und Flaggen**
- **Wimpelketten**
- **Lampions**
- **Bengalfeuer**
- **Illuminationen**
- **Girlanden**
- **Feuerwerk**
- **Raketen**
- **Tischfeuerwerk**

Verlangen Sie unseren Spezialprospekt! Gerne beraten wir Sie.

DAS SPEZIALHAUS FÜR SPIELWAREN

FRANZ CARL WEBER

Versandabteilung: Postfach, Zürich 1, Tel. (051) 54 33 30

Zürich Baden Bern Biel Basel Winterthur St. Gallen Luzern St. Moritz Lugano Locarno Lausanne Neuchâtel Genève

Für die moderne Schule und für Freizeitwerkstätten:

Komplette Einrichtungen für Metall- und Holzarbeiten

Wir verfügen über grosse Erfahrung im Einrichten von Werkstätten

Julius Schoch & Co. Zürich

Rüdenplatz am Limmatquai Telephon (051) 24 46 60

Zusammengestellt nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins für Handarbeit und Schulreform
Verlangen Sie Offerte und Dokumentation

AZ Zürich 1

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL 55. JAHRGANG NUMMER 13 14. JULI 1961

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL DER ORDENTLICHEN DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Samstag, den 17. Juni 1961, 14.30–16.55 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Vorsitz: Hans Küng, Kantonalpräsident

Geschäfte: Sie wickeln sich gemäss der in Nr. 11 des PB vom 9. Juni 1961 veröffentlichten Traktandenliste ab.

Begrüssung

Von den in der weiten Welt bestehenden Gegensätzen und den innerhalb der Lehrerschaft sich abspielenden Ausmarchungen ausgehend, ermahnt der Präsident die Anwesenden, Sonderinteressen einzelner Gruppen zurückzustellen. Es muss wieder zur Selbstverständlichkeit werden, dass der kantonale Lehrerverein die Gesamtheit der Lehrerschaft nach aussen vertreten kann. Meinungsverschiedenheiten in den eigenen Reihen sollen nicht vor den Augen der Behörden und der weiteren Oeffentlichkeit ausgetragen werden. – Der präsidiale Aufruf zur Einheit der zürcherischen Lehrerschaft wird mit Beifall verdankt.

Für allfällige Abstimmungen werden als Stimmenzähler vorgeschlagen und gewählt: Werner Buchmann und Karl Wernhard.

1. Das Protokoll

der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Juni 1960 ist im PB Nr. 12/1960 veröffentlicht worden. Es wird unter Verdankung abgenommen.

2. Der Namensaufruf

ergibt die Anwesenheit von sechs Mitgliedern des Kantonalvorstandes, eines Rechnungsrevisors und von 90 Delegierten.

3. Mitteilungen

3.1. Der Kantonsrat hat am 10. April eine Vorlage des Regierungsrates über die Erhöhung der *Teuerungszulagen an Rentner* ohne Diskussion genehmigt. Damit ist einer langjährigen Forderung der Personalverbände wenigstens in bescheidenem Umfang Rechnung getragen worden.

3.2. Im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung mussten die *Statuten der BVK revidiert* werden. Die entsprechende Vorlage des Regierungsrates ist am 10. April vom Kantonsrat genehmigt worden. (Näheres darüber siehe Protokoll der Präsidentenkonferenz, PB Nr. 12/61, S. 45.)

3.3. Die *5. Revision der AHV* dürfte am 1. Juli in Kraft treten. Sie verbessert dem zürcherischen Volksschullehrer die einfache Altersrente auf Fr. 2400.–, die Ehepaarsaltersrente auf Fr. 3840.–. Die Verbesserungen kommen uns ungeschmälert zugute; die seinerzeit geforderte und auch gewährte Unabhängigkeit von der AHV wirkt sich nun günstig aus.

3.4. Die *Reorganisation der Oberstufe* ist auf den 1. Mai 1961 in Kraft getreten und von einer grösseren Zahl von Gemeinden mit mehr als der Hälfte aller Lehrstellen durchgeführt worden. Den neuen Schultypen muss eine gewisse Anlaufzeit zugebilligt werden, und mit der Beurteilung der neuen Ordnung sollte man vorderhand zurückhalten.

3.5. Die *Festsetzung der Besoldung der Real- und Oberschullehrer* ist von den Behörden erst spät angegangen worden. Eine erste Stellungnahme war allerdings schon 1954 durch die «erziehungsrätliche Kommission zum Studium der Reorganisation der Oberstufe» erfolgt. Sie erhob die Forderung auf gleiche Besoldung für die Lehrer aller drei Abteilungen der Oberstufe. Bis gegen Ende 1960 haben sich aber weder die Erziehungsbehörden noch der Regierungsrat offiziell damit befasst. Es zeigte sich, dass die Forderung der neuen Lehrergruppen auf eine Erhöhung ihrer Besoldungen auf den gegenwärtigen Stand der Sekundarlehrerbezüge von massgebender Seite unterstützt wurde. Es wäre von gewerkschaftlicher Seite her undenkbar gewesen, sich dagegen einzustellen, besonders auch im Hinblick darauf, dass die Versuchsklassenlehrer diese Besoldungshöhe praktisch schon erreicht hatten. Anderseits hält es der Kantonalvorstand nach wie vor für gegeben, der Forderung der Sekundarlehrer auf eine Besserstellung in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass eine Differenzierung nach vorn angestrebt wird, auch wenn sie nicht im gleichen Moment erreicht werden konnte. – Die Vorlage des Regierungsrates ist von der kantonsrätlichen Kommission einstimmig gutgeheissen worden.

3.6. Die *Reorganisationsbestrebungen im Schweizerischen Lehrerverein* sind bis zum heutigen Tage so weit gediehen, dass die von der letztjährigen Delegiertenversammlung in Basel zu deren Studium eingesetzte Kommission ihren Bericht und Antrag an den Zentralvorstand eingereicht hat. Sie beantragt eine Statutenrevision in dem Sinne, dass ein hauptamtlicher Sekretär eingestellt werden kann. Ein Präsident und zwei Vizepräsidenten sollen das Büro der DV bilden; das Amt des Zentralpräsidenten bestünde weiter. – Der Kantonalvorstand hat in Aussicht genommen, die Delegierten der Sektion Zürich des SLV zu einer Behandlung dieses Geschäftes zusammenzurufen.

Von der Seite der Delegierten werden keine Mitteilungen gemacht.

4. Der Jahresbericht 1960

ist in den Nummern 4 bis 10/1961 des PB veröffentlicht worden. Er legt Zeugnis von der Fülle der Arbeit aller Vereinsorgane ab. Er wird ohne Diskussion genehmigt.

5. Die Jahresrechnung 1960

ist im PB Nr. 6/1961 erschienen. Sie wird von den Delegierten stillschweigend genehmigt und dem Quästor verdankt.

6. Der Voranschlag für das Jahr 1961

ist in Nr. 9/10 des PB publiziert worden. Die Versammlung heisst sie ohne Diskussion gut und belässt den Jahresbeitrag pro 1962 auf der bisherigen Höhe von Fr. 16.–.

7. Wahlvorschläge des ZKLV zuhanden der DV des SLV

7.1. Für den auf Grund des Rotationsparagraphen ausscheidenden *Adolf Suter* ist ein neues *Mitglied in den Zentralvorstand* zu wählen. Der KV hat die Suche nach einem Nachfolger auch auf die ansehnliche Liste von Mittelschullehrern, die Mitglieder des SLV sind, ausgedehnt und ist glücklich, in der Person von Prof. Dr. *M. Altwegg*, Rektor der Kantonsschule Zürcher Oberland, einen bestausgewiesenen Kandidaten präsentieren zu können. – Die Delegierten unterstützen diesen Vorschlag einstimmig.

7.2. Das letztes Jahr in die *Jugendschriftenkommission* gewählte Mitglied ist aus dem Schuldienst ausgetreten. Die Delegierten schliessen sich für dessen Nachfolge dem Wahlvorschlag des KV an; er lautet auf *Emil Brennwald*, Zürich, der bereits ad interim amtet.

8. Ersatzwahlen

8.1. Als neue *Delegierte des ZKLV in den SLV* werden gewählt: *Hermann Kuhn*, Mettmenstetten (an Stelle von Max Siegrist, Affoltern), und *Arthur Wynistorf*, Turbenthal (als Ersatz für Dr. Paul Frey, Zürich).

8.2. Als neuer *Delegierter im Kantonalzürcherischen Verband für Festbesoldete* beliebt der vom KV vorgeschlagene *Werner Knuchel*, Zürich-Uto.

8.3. Als Vertreter des ZKLV im *Leitenden Ausschuss des Pestalozzianums* wird *Walter Seyfert*, Pfäffikon, gewählt.

9. Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes

Der Präsident wirft einleitend einen Blick auf die Lohnbewegungen in der Privatwirtschaft. Rationalisierung und Automatisierung haben Aufwärtsbewegungen auf der Lohnseite mit sich gebracht, von denen die Lehrerschaft wenig zu spüren bekommt. Mit Mühe lassen sich ihre Löhne der fortschreitenden Teuerung anpassen. In dieser Sicht kann der bestehende scharfe Lehrermangel nicht länger als unerklärliches Phänomen erscheinen. Seine Behebung ist nur möglich, wenn der Lehrerberuf wieder attraktiver gestaltet wird.

Die im Jahre 1949 durch Volksabstimmung beschlossene Limitierung der Gemeindezulagen auf einen Drittel der Grundbesoldung wirkt sich heute als Fessel aus, und der ZKLV hat schon wiederholt bei der Erziehungsdirektion Vorstösse dagegen unternommen. Eine Delegation des KV und des LVZ hatte am 9. Juni 1961 Gelegenheit, unsere Sorgen dem Herrn Erziehungsdirektor vorzutragen. Dieser hält eine Lockerung, nicht aber die Beseitigung der Limite für möglich; die Aenderung würde eine Volksabstimmung bedingen. Als weitere Möglichkeiten zeigen sich eine Erhöhung des Grundgehaltes und die Kombination beider Massnahmen.

Karl Gehring, Präsident des stadtzürcherischen Lehrervereins, beleuchtet die besondere Situation seiner Kollegen. Die Ausrichtung einer *städtischen Gesamtbesoldung* bringt es u. U. mit sich, dass die Verbesserungen am kantonalen Grundgehalt in die Stadtkasse abfliessen, statt dass sie den Lehrern unmittelbar zugute kämen. Werden aber die städtischen Löhne gehoben, so stossen die Lehrer als einzige Beamtenkategorie mitunter an der *kantonalen Limite* an. Dies ist auch im Herbst 1960 wieder geschehen. Seit Oktober letzten Jahres kann den Lehrern nicht der volle ihnen zugebilligte Lohn ausbezahlt werden. Die Limitierung mag auf Grund der Verhältnisse bei Kriegsende gerechtfertigt und für einen Teil der Kollegenschaft von Vorteil gewesen sein – heute wird sie dem andern Teil zur Fessel. Der Gewerkschaftliche Ausschuss des LVZ kann sich nicht mit einer unwesentlichen Erweiterung der Limite zufriedengeben, er verlangt im Namen seiner Mitglieder deren Beseitigung, ist aber bereit, die Hand zu einem Kompromiss zu bieten, so die Umstände dies verlangen und wenn es der Einheit der Lehrerschaft im Kanton förderlich ist.

Der Präsident unterbreitet der Versammlung einen drei Punkte umfassenden Antrag des Kantonalvorstandes:

«Die Delegiertenversammlung beauftragt den Kantonalvorstand, sich einzusetzen für:

1. *eine möglichst weitgehende Lockerung der Limitierung der Gemeindezulage;*
2. *eine strukturelle Hebung der Lehrerbesoldungen;*
3. *die Ausrichtung weiterer Dienstalterszulagen nach längerer Amtszeit.*

Begründung

Punkt 1: Die Lockerung der Limitierung ist heute möglich, da sich die Verhältnisse geändert haben, indem die grossen Besoldungsunterschiede verschwunden sind, finanzschwache Gemeinden angemessene Zulagen ausrichten, in finanzstarken Gemeinden genügend interne Sicherungen vorhanden sind und die Wohnverhältnisse sich zuungunsten der reicheren Gemeinden verschoben haben. Die Limite verhindert die Gleichstellung mit dem übrigen Gemeindepersonal. Eine Erhöhung der Limite auf 40 % würde für Primarlehrer den Spielraum um Fr. 872.–, für Sekundarlehrer um Fr. 1740.– erhöhen. Der KV sieht aber die Lösung eher in Richtung einer temporären Abschaffung, verbunden mit der Ermächtigung an den Kantonsrat, sie nötigenfalls wieder einzuführen. Die Chancen für eine vollständige Beseitigung werden vom KV gering eingeschätzt.

Zu Punkt 2: Die strukturelle Verbesserung hat sich an die allgemeine Entwicklung in der Privatindustrie anzulehnen. Das Bundespersonal hat seine Löhne innert vier Jahren um 13 % zu steigern vermocht. Unsere letzte Besoldungsrevision brachte den Lehrern 1959 eine Verbesserung um 9 %, den vergleichbaren Personalgruppen durchschnittlich wesentlich mehr.

Zu Punkt 3: Die Ausrichtung weiterer Dienstalterszulagen nach längerer Amtszeit soll einen Ausgleich für die dem Lehrer fehlenden Aufstiegsmöglichkeiten schaffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Antrag mit Absicht allgemein gehalten ist. Der Vorstand darf nicht durch bestimmte Beschlüsse gebunden sein, wenn er verhandlungsfähig sein soll. Es muss ihm zugebilligt werden, die jeweilen günstige Situation abzuwarten, wenn dies auch einige Geduld erfordert.

In der anschliessenden sehr regen Diskussion zeichnen sich um die Frage der Limitierung der Gemeindezulagen dieselben Fronten ab wie Anno 1949, doch stossen sie lange nicht mehr mit derselben Heftigkeit aufeinander wie damals. Die Lehrer der Stadt und der finanzstarken Landgemeinden reden der Abschaffung oder zum min-

desten einer massiven Ausweitung der Grenzen das Wort, weil sie sich vom freien Wettbewerb eine angemessene Entwicklung ihrer Besoldungen versprechen. Demgegenüber findet die Limite bei der Lehrerschaft der typischen Landgemeinden entschiedene Befürworter. Die «Höchstpreise für Lehrer» haben ihrer Ansicht nach weitherum die Rolle von Richtpreisen gespielt. Ohne dieses Stimulans dürfte der Kampf um die gerechte Entlöhnung des Landlehrers wieder zäher werden. – Ein Gegenantrag, dass der Kantonalvorstand zu beauftragen sei, für die gänzliche Abschaffung der Besoldungsgrenzen (unter gewissen Sicherungen) sich einzusetzen, unterliegt zugunsten des flexibleren Antrages des Vorstandes, der in der Schlussabstimmung einstimmig gutgeheissen wird.

10. Allfälliges

Das Wort wird nicht gewünscht; der Präsident kann um 16.55 Uhr die Versammlung schliessen.

Der Protokollaktuar: *Arthur Wynistorf*

Der Personal- und Lehrermangel in der Stadt Zürich

Nachdem der Vorstand des ZKLV im Sinne des ihm von der Delegiertenversammlung gegebenen Auftrages der Erziehungsdirektion eine Eingabe zur Besoldungsfrage eingereicht hat (siehe Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung in dieser Nummer), dürfte es unsere Leser interessieren, dass der Lehrerverein der Stadt Zürich zusammen mit den Personalverbänden dem Stadtrat ebenfalls eine Eingabe zukommen liess. Sie schlägt Sofortmassnahmen zur Milderung des Personal- und Lehrermangels vor, die unabhängig von ordentlichen Besoldungserhöhungen in Kraft gesetzt werden sollen.

Wir bringen Ihnen die Eingabe im Wortlaut zur Kenntnis. Ein Anhang orientiert über die Begründung zu Punkt 5, welcher die Volksschullehrer betrifft.

Die Redaktion

VORSCHLÄGE ZU SOFORTMASSNAHMEN

Die unterzeichneten Personalorganisationen haben in einer gemeinsamen Eingabe dem Stadtrat die nachstehenden Vorschläge zur Verhinderung der Rekrutierungsschwierigkeiten und zur Erhaltung des Personalbestandes unterbreitet:

1. Für neueintretendes Personal finden die ersten drei Dienstjahresstufen jeder Besoldungsklasse keine Anwendung mehr. Damit wird die vierte Dienstjahresstufe sämtlicher Besoldungsklassen zum neuen Mindestbetrag.
2. Ueber die weitergehende Anrechnung von Dienstjahresstufen bei Neueintretenden werden unter Vernehmlassung der Personalorganisationen zeitgemässe Richtlinien ausgearbeitet. Dabei sollen Alter, Ausbildung und Erfahrung des Neueintretenden angemessen berücksichtigt werden.
3. Bisherige Bedienstete, die den Höchstbetrag ihrer Besoldungsklasse noch nicht erreicht haben, werden,
   a) sofern sie nicht bereits den neuen Mindestbetrag ihrer Besoldungsklasse beziehen, in die 5. Dienstjahresstufe eingereiht;
   b) sofern sie den neuen Mindestbetrag ihrer Besoldungsklasse schon erreicht haben, um zwei Dienstjahresstufen höher eingereiht.
4. Nach Beendigung des 15. Dienstjahres werden die Besoldungen aller Bediensteten automatisch um einen Fünfundzwanzigstel erhöht.
5. Für die Lehrer der Volksschule werden die Besoldungsverbesserungen gemäss den Abschnitten 1–4 zu gleicher Zeit beschlossen wie für die Arbeiter, Beamten und Angestellten. Sie werden vom Stadtrat ganz oder teilweise in Kraft gesetzt, sobald die kantonale Gesetzgebung dies gestattet.
   Die unterzeichneten Personalorganisationen setzen sich auch ein für die Begehren der städtischen Volksschullehrerschaft zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte, wie sie im Beschluss der Zentralschulpflege vom 25. Mai 1961 niedergelegt sind. Sie betrachten diese als sehr dringlich und fordern deren rasche Verwirklichung.
6. Die Vorschriften, wonach in der Regel die Anstellung in den städtischen Dienst nicht unter dem 24. Altersjahr erfolgen soll, sind aufzuheben. Volljährige Arbeitskräfte, insbesondere auch die Angestellten unter 24 Jahren, werden auf Grund der Anforderungen am Arbeitsplatz und gemäss ihrer Ausbildung und Leistung eingereiht.
7. Diese Massnahmen werden per 1. Juli 1961 unabhängig von ordentlichen Besoldungserhöhungen in Kraft gesetzt. Sie finden auch sinngemäss und im durchschnittlich prozentualen Ausmass Anwendung auf die festen Besoldungsansätze. Ausserhalb der Besoldungsverordnung festgelegte Besoldungen werden analog geregelt.

In Anbetracht der sehr ernsten Lage im Personalsektor geben die Personalorganisationen der Erwartung Ausdruck, dass es möglich sein werde, diese Vorschläge im Sinne einer dringlichen Sofortmassnahme per 1. Juli 1961 in Kraft zu setzen.

Städtischer Lehrerverein
VPOD, Sektion Zürich
Sektion Lehrer VPOD
Polizeibeamten-Verein der Stadt Zürich
Christl. Gewerkschaft städtischer Arbeiter und Angestellter
Detektiv-Verein der Stadt Zürich
Christliche Gewerkschaft des Personals der Verkehrsbetriebe

Aus der Begründung zu Punkt 5 der Eingabe:
Die Situation der Volksschullehrer

Wir stellen mit Befremden fest, dass die Lehrer der Volksschule der Stadt Zürich immer noch nicht in den vollen Genuss der Besoldungserhöhung gelangt sind, wie sie der Gemeinderat in der Sitzung vom 2. November 1960 rückwirkend auf den 1. Oktober 1960 für das städtische Personal und die Lehrer beschlossen hat, weil sich die kantonale Regierung bis heute nicht entschliessen konnte, die kantonale Höchstgrenze für Lehrerbesoldungen entsprechend zu ändern. Dabei spricht alles dafür, die Lehrer in Besoldungsfragen nicht schlechter zu behandeln als die Arbeiter, Beamten und Angestellten, mit denen sie in denselben Verhältnissen leben.

Die Lehrerlöhne sind heute im Kanton Zürich weitgehend nivelliert, indem über 90 % aller Volksschullehrer das kantonal zulässige Besoldungsmaximum be-

ziehen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Zentralschulpflege in einer Eingabe an den Stadtrat vom 25. Mai 1961, belegt durch Zahlenmaterial, feststellt, dass sich der Lehrermangel in alarmierender Weise zugespitzt hat und dass die Zugkraft, die die Stadt Zürich früher auf erfahrene Lehrer ausübte, völlig verlorengegangen ist.

Wir ersuchen daher den Stadtrat höflich, mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich umgehend in Verhandlungen zu treten, um als sofortige Massnahme Beschlüsse über eine angemessene Erhöhung des gegenwärtigen Besoldungsmaximums für Volksschullehrer zu erwirken.

Neben dieser sofort zu beschliessenden Uebergangslösung sollten aber auch Massnahmen auf lange Sicht angestrebt werden, um in Zukunft ähnliche unerfreuliche Situationen zu vermeiden. Falls man die gesetzlichen Bestimmungen über die Limitierung der Lehrerbesoldungen nicht als überlebt aufheben will, sollte man sie mindestens flexibler gestalten. Gemeinden, welche wie die Stadt Zürich einen Gesamtlohn ausrichten oder die Lehrerbesoldungen anderweitig in Relation zu denjenigen des Gemeindepersonals festsetzen, sollte es in Zukunft erlaubt sein, dies unbehindert durch kantonale Bestimmungen zu tun. In der Stadt Zürich sind die Lehrerlöhne auch ohne kantonale Vorschriften durch die Relationen zum übrigen Personal den städtischen Verhältnissen angemessen limitiert. Um eine leichtere Anpassung an die rasch ändernden Verhältnisse zu erreichen, wäre zu prüfen, ob nicht eine gesetzliche Ermächtigung an den Regierungsrat zweckmässig wäre, mit Genehmigung des Kantonsrates in eigener Kompetenz über Beibehaltung, Umfang und Aufhebung der kantonalen Limitierung der Besoldungen der Volksschullehrer zu beschliessen.

Es ist den Verbänden bekannt, dass die Zentralschulpflege mit Beschluss vom 25. Mai 1961 dem Stadtrat «Massnahmen zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrer der Volksschule» beantragt. Ausser Schritten zur *flexibleren Gestaltung der kantonalen Limite* fordert die Eingabe im wesentlichen eine *Senkung der Pflichtstundenzahl* einzelner Lehrergruppen in Anpassung an die vor kurzem abgeänderte kantonale Verordnung über das Volksschulwesen, die *Entschädigung des* über die Pflichtstundenzahl hinaus erteilten *Entlastungsunterrichtes* und eine angemessene *Gemeindezulage an die Verweser*. Wir halten diese Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für zeitgemäss und empfehlen die rasche Verwirklichung derselben.

Konferenz der zürcherischen Sonderklassenlehrer

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand der KSL hat sich entschlossen, in Zukunft seine Mitglieder sowie weitere interessierte Kreise periodisch über seine Tätigkeit zu orientieren.

Im Anschluss an die Gründungsversammlung unserer Konferenz vom 10. Dezember 1960 nahm der Vorstand sofort seine Tätigkeit auf, da bereits ein reichbefrachtetes Arbeitsprogramm seiner harrte. Bis heute wurde in 10 Sitzungen eine Reihe wichtiger Geschäfte behandelt und zum Abschluss gebracht.

Die erste und dringendste Arbeit, die in unmittelbarem Zusammenhange mit der Oberstufenreform stand, war die Abfassung einer mehrseitigen Eingabe an die Erziehungsdirektion betreffend die Einreihung der Schüler und Lehrer der Spezial-Oberstufenklassen. In dieser Eingabe wurden die Gründe dargelegt, warum die KSL es als durchaus unumgänglich erachtet, dass die Schüler dieser Klassen, als Sonderklassen der Oberstufe – nach § 71 des Gesetzes über die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 11. September 1899 und im beleuchtenden Berichte des Regierungsrates zu diesem Abänderungsgesetz ausdrücklich betont –, eingereiht werden müssen.

Dieses vom Volke angenommene Abänderungsgesetz gibt den Sonderklassen als Ganzem eine neue Stellung im Schulkörper unseres Kantons. Nach dem bereits erwähnten § 71 hat der Erziehungsrat die näheren Bestimmungen für das Sonderschulwesen zu erlassen. Dies heisst nichts anderes, als dass ein Reglement geschaffen werden muss, das Auskunft zu geben hat über:

a) *Ausbildung der Lehrer,*
b) *das gesamte Sonderschulwesen* (die verschiedenen Typen der Sonderschule, die Stundentafeln, die Gliederung der Stufen, das Einweisungsverfahren usw.).

Zur Ausarbeitung eines Reglementsentwurfes hat der Vorstand der KSL eine Kommission aus erfahrenen Vertretern von Stadt und Land gebildet, die ihre Arbeit demnächst aufnehmen wird.

Der städtische Konvent der Sonderklassenlehrer hat bezüglich der Ausbildung der Lehrer schon wertvolle Vorarbeit geleistet.

Ferner sind von allen Gemeinden, die derzeit Sonderklassen führen, bereits vorhandene Reglemente und Einweisungsbestimmungen eingefordert worden, um so den einzelnen Gemeinden bei einer kantonalen Regelung besser gerecht zu werden.

Im weitern wurden verschiedene Entwürfe der ED für Reglemente durchberaten, so das Stundenplanreglement und das Klassenlagerreglement.

In allerletzter Minute musste noch Stellung genommen werden zu einem vorgesehenen Neudruck der Oberstufenzeugnisse (evtl. Einbau der Noten für Mädchenhandarbeit, Hauswirtschafts- und Kochunterricht in die ordentlichen Zeugnisse). Unser Vorstand möchte allerdings, falls dies zustande kommen sollte, eine Regelung für die Zeugnisse der Sonderklassen in keiner Weise präjudiziert wissen.

Im Sinne des in den Statuten festgelegten Aufgabenkreises unserer Konferenz soll dieses Jahr in Zusammenarbeit mit der SHG ein neuer Fortbildungskurs für Sonderklassenlehrer auf praktischer Grundlage durchgeführt werden. Dabei sollen zuerst die Spezialklassenlehrer zum Zuge kommen.

Der Aktuar: *G. Jenny*

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49